

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 4. September 2013 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
SR Melitta BIEDERMANN
ÖKR Alfred STURM
Susanne WIDHALM
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Elke ALLRAM
Johann BERNDL
Eduard HIESS
Bernhard HÖBINGER
DI Bernhard LÖSCHER
Otmar POLZER
Kurt SCHEIDL
Ing. Johannes STUMVOLL
Johannes WAIS
Franz WEIXLBRAUN
Reinhard JINDRAK
Gerlinde OBERBAUER
Stefan VOGL
Gerhard KRAUS
Ingeborg ÖSTERREICHER
Markus FÜHRER ab Pkt. 6
Herbert HÖPFL
Ing. Martin LITSCHAUER

Rechtsanwalt Mag. Christian MARCHHART, Urbanek - Lind - Schmied - Reisch Rechtsanwälte OG bei Punkt 13 (Berichte) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Dir. Oswald FARTHOFER
GR Astrid LENZ
GR Andreas HITZ
GR Markus FÜHRER bis einschließlich Pkt. 5

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT
StA.Dir.-Stv. Norbert SCHMIED

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 29.08.2013 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 29.08.2013 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Abschluss eines Pachtvertrages – a) Stadtsaal und Thayatal Sporthalle“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 6 a) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Abschluss eines Pachtvertrages – b) Schihütte Ulrichschlag“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 6 b) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Ankauf und Reparatur von Gastronomiegeräten und Einrichtungsgegenständen für den Stadtsaal, Thayatal Sporthalle und Schihütte Ulrichschlag“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 7) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR SR Melitta BIEDERMANN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Beitritt zum Verein Kulturvernetzung Niederösterreich“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 9) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2013
- 2) Bestellung eines Mobilitätsbeauftragten
- 3) Beteiligung an der Entwicklung einer Strategie der Region Renaissance
- 4) Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya – Änderung der Satzung
- 5) „KRAZAF-Lücke“ – weiteres Vorgehen
- 6) Abschluss eines Pachtvertrages
 - a) Stadtsaal und Thayatal Sporthalle
 - b) Schihütte Ulrichschlag
- 7) „Ankauf und Reparatur von Gastronomiegeräten und Einrichtungsgegenständen für den Stadtsaal, Thayatal Sporthalle und Schihütte Ulrichschlag“
- 8) Thayatal Sporthalle, Stadtsaal und Schihütte Ulrichschlag – Abschluss eines Lieferungsübereinkommens
- 9) Beitritt zum Verein Kulturvernetzung Niederösterreich
- 10) Hochwasserschutz an der Thaya – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2010, Tagesordnungspunkt 25

Nichtöffentlicher Teil:

11) Grundstücksangelegenheiten

- a) Öffentliches Gut KG 21101 Altwaidhofen und KG 21134 Hollenbach, Zu- und Abschreibungen (Agrarverfahren Altwaidhofen)
- b) Ankauf von Grundstücken und Grundstücksteilen bzw. Tausch für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen in Altwaidhofen
- c) Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.03.2013, Punkt 20 b) der Tagesordnung, Verkauf des Grundstückes Nr. 1857/2, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- d) Weiterer Nachtrag zur Treuhandvereinbarung zum Ankauf der Grundstücke Nr. 446 und 448/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya bzw. Ablöse für Hochwasserschutzmaßnahme Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet
- e) Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.06.2013, Punkt c) der Tagesordnung, Abschluss eines Schenkungsvertrages betreffend Flächen der Grundstücke Nr. 19, 78/2, 83/1 und 83/3, KG 21191 Vestenötting

12) Personalangelegenheiten

- a) Personalnummer 4089, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe
- b) Personalnummer 128, Einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 35 (1b) NÖ GVBG

13) Berichte

Vzbgm. Mag. Thomas Lebersorger
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 04.09.2013

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
04.09.2013 wie folgt zu ergänzen:

„Abschluss eines Pachtvertrages – a) Stadtsaal und Thayatal Sporthalle“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Vzbgm. Mag. Thomas Lebersorger
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 04.09.2013

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2013 wie folgt zu ergänzen:

„Abschluss eines Pachtvertrages – b) Schihütte Ulrichschlag“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Vzbgm. Mag. Thomas Lebersorger
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 04.09.2013

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
04.09.2013 wie folgt zu ergänzen:

**„Ankauf und Reparatur von Gastronomiegeräten und Einrichtungsgegenständen für
den Stadtsaal, Thayatal Sporthalle und Schihütte Ulrichschlag“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

StR SR Melitta Biedermann
Johann Haberl-Straße 22
3830 Waidhofen an der Thaya

„D“

Waidhofen an der Thaya, am 04.09.2013

Dringlichkeitsantrag

Die Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2013 wie folgt zu ergänzen:

„Beitritt zum Verein Kulturvernetzung Niederösterreich“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 04.09.2013**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2013

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 04.09.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bestellung eines Mobilitätsbeauftragten

SACHVERHALT:

In den letzten drei Jahren hat das Land Niederösterreich erfolgreich vier Pilotprojekte zu Mobilitätszentralen in Niederösterreich unterstützt. Aus diesen Pilotprojekten wurde eine landesweite Initiative zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und seiner Zubringersysteme.

Das Ziel der Mobilitätszentrale Waldviertel ist eine gesteigerte Nutzung des öffentlichen Verkehrs, samt Optimierung des Angebotes. Denn eine vermehrte Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bedeutet eine Verringerung des PKW-Verkehrs und damit eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes und ist damit ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz in Niederösterreich. Diese erhöhte Nutzerfrequenz kann aber nur durch eine gezielte Informationspolitik und eine funktionierende Schnittstelle zwischen den Anbietern und den Nutzern des öffentlichen Verkehrs ermöglicht werden. Gerade im Waldviertel ist eine gezielte Information an die Bevölkerung eine wesentliche Grundvoraussetzung, um eine Steigerung zu erreichen.

Das Land Niederösterreich übernimmt den überwiegenden Teil der anfallenden Kosten, diese sind die Personalkosten, die Kosten zur Aufrechterhaltung der Organisation und des laufenden Betriebes. Zusätzlich stellt die Abteilung für Gesamtverkehrsangelegenheiten 10.000.00 € p.a. für Mobilitätsprojekte zur Verfügung.

Für die Betreuung der Gemeinden durch die Mobilitätszentrale bedarf es einer Beschlussfassung im Gemeinderat samt Nennung einer Ansprechperson als Mobilitätsbeauftragte(n). Damit wird eine aktive Betreuung in Fragen der öffentlichen Verkehrs für die Gemeinde und die Region sichergestellt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 21.08.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 28.08.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 28.08.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde in Fragen des öffentlichen Verkehrs und ihrer Zubringersysteme durch die Mobilitätszentrale Waldviertel im Rahmen des REGIONALMANAGEMENT NIEDERÖSTERREICH betreut wird. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf bzw. auf die Dauer des Bestehens der Mobilitätszentrale Waldviertel. Im Rahmen der jährlich im September statt findenden Gemeindeplattform wird über Mobilitätsprojekte und deren Finanzierung gemeinsam entschieden.

Die Gemeinde erklärt sich darüber hinaus bereit, die Aktivitäten der Mobilitätszentrale mit einer eigens dafür genannten Person des Gemeindeamtes als „Mobilitätsbeauftragte/r“ zu unterstützen.

Als Mobilitätsbeauftragter wird Herr Stadtrat Franz PFABIGAN nominiert.

Als Stellvertretung wird Herr Stadtrat Robert ALTSCHACH zur Verfügung stehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 04.09.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Beteiligung an der Entwicklung einer Strategie der Region Renaissance

SACHVERHALT:

Der Bürgermeister unserer Partnerstadt Telč, Tschechien, Mgr. Roman Fabes, hat am 22.08.2013 bei Herrn Bürgermeister Kurt Strohmayer-Dangl um Unterstützung zur Erstellung des Projektes "Strategie der Region Renaissance" ersucht. Da der Verein „Zukunftsraum Thayatal“ als österreichischer Partner für das Projekt laut Auskunft der Förderstelle nicht in Frage kommt (Verein „Zukunftsraum Thayatal“ bereits mit genügend Projekte gefördert) möchte Bürgermeister Mgr. Fabes die Stadt Waidhofen an der Thaya als Projektpartner gewinnen, um die unbedingt notwendigen EU-Förderung zu erhalten. Die voraussichtliche Beteiligung der österreichischen Seite wurde mit ca. EUR 21.000,00 (Projektskoordination, -abrechnung und -controlling EUR 3.000,00 und Analyse und Strategiepapier gemeinsame Strategie EUR 18:000,00) geschätzt, wobei der Großteil des Betrages von der Förderstelle mit EU-Gelder (ca. 85 %) ersetzt werden wird.

Die Einreichung des Projektes ist dringlich, da es über das EU-Förderprogramm ETZ 2007 - 2013 gefördert werden soll. Mit den Arbeiten soll noch im Jahr 2013 begonnen und muss im nächsten Jahr abgeschlossen werden. Die Förderung ist im Jahr 2015 zu erwarten.

Der Verein „Zukunftsraum Thayatal“ hat eine mündliche Zusage zur Co-Finanzierung des Projektes abgegeben. Für die erfolgreiche Förderung des Projektes müsste die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als offizieller Partner auftreten.

Der Projektsbeitrag wird voraussichtlich je zur Hälfte 2013 und 2014 fällig.

Für die Projektskoordination, -abrechnung, -controlling, Analyse und Erstellung des Strategiepapiers der gemeinsamen Strategie ist noch ein externer Partner zu finden.

Folgendes **Arbeitspapier** liegt zurzeit vor:

„Strategie der Region Renaissance

Ausgangssituation und Projektbegründung:

Mit kommendem Ende des Programmzeitraums 2007 – 2013 und Erwartung des Programmzeitraums 2014 – 2020, für den im Moment eine detaillierte Struktur vorbereitet wird, werden einzelne regionale Akteure zur Formulierung und Vorbereitungen des Projektvorhabens für diesen neuen Zeitraum angeregt. Um solche Projektvorhaben vorzubereiten, ist es nötig, ihren Beitrag und ihre Folgen in allen Ausmaßen klar auszuwerten. Um zukünftige Projekte sinnvoll zu machen, muss man aus realistischen Ansprüchen ausgehen, die in den strategischen Plänen für Entwicklung der Städte, Mikroregionen und Regionen formuliert sind und die selbstverständlich im Einklang mit nationalistischer Strategie

und EU-Strategien sind. Hinsichtlich dazu, dass diese Strategien als ein der Hauptkriterien für Entscheidungen über Projektrelevanz angenommen werden, ist es grundsätzlich, dass diese Strategien aktuelle Situation widerspiegeln und auf den zuletzt bekannten Angaben aufgebaut werden.

Obwohl es relativ viele verschiedenen Strategien und Analysen gibt (z. B. Analyse der Netze und Strukturen für europäische Region Donau – Moldau, Analyse der Netze PRO 2013+, Strategischer Plan der Entwicklung der Mikroregion Třešťsko, Strategischer Plan der Entwicklung der Stadt Jemnice usw.), wurde bei ihrer Überprüfung festgestellt, dass diese Dokumente nicht imstande sind, den Bedarf der konkreten Region (Region Renaissance) zu erfüllen, denn diese Dokumente beinhalten keine aktuellsten Informationen, auf denen man erfolgreich zukünftige Projekte aufbauen könnte. Bei einigen Dokumenten ist der Zeitraum zu Ende, für welchen diese angefertigt worden sind. Die Strategie der Region sollte als Schlüsselausgang dieses Projektes erstens die schon existierten aber nicht ausreichenden Konzeptionen der Mikroregionen und Städte aktualisieren und zweitens gleichzeitig die bestehenden höheren Gebietsstrategien ausarbeiten (z. B. Strategie EU 2020, Europäische Region Donau – Moldau, Kreisstrategien). Dabei muss man die von der Europäischen Kommission festgesetzten Bedingungen für bevorstehenden Programmzeitraum berücksichtigen. Die zwei Schwerpunkte sind: klare Zieldefinition und größere Betonung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Die zweisprachige Strategie wird auch das Bereich des Fremdenverkehrs und damit zusammenhängende Bereiche betonen. Das ausgewählte Gebiet, mit dem in der Strategie gearbeitet wird, ist kein künstlich geschaffenes Gebiet, sondern ein schon existierender Komplex, in dem an der tschechischen Seite die Mikroregionen Telčsko, Třešťsko, Dačicko und Jemnicko und an der österreichischen Seite ein Teil des Waldviertels inbegriffen sind. Zu einem großen Beitrag der Region Renaissance - Strategie gehört, dass jeder aus drei Ebenen, für die die Strategie ausgearbeitet wird (d. h. Gebietsebene Region Renaissance, Mikroregion- Ebene, Stadtebene), hat die Möglichkeit, einen einzigartigen komplexen Dokument auszunutzen anstatt ineffektiv in verschiedenen mehreren älteren oder neueren Materialien zu suchen.

Auf Grund der Region Renaissance - Strategie ist es möglich in den nächsten Jahren verschiedene Investitions- und Uninvestitionsprojekte zu realisieren und damit die Realbedürfnisse auf allen oben genannten Ebenen zu befriedigen. Die Strategie versichert die Verbindung und Anknüpfung der zukünftigen implementierten tschechisch-österreichischen Projekte. Die Strategie wird im bestimmten Maße zur Erfüllung der Anforderung an hohe Stufe der Projektvorbereitung beitragen und somit der für den Programmzeitraum 2014 – 2020 festgelegten Anforderung entgegenkommen.

Meilensteine des Projektes:

Meilenstein 1

Vorbereitung des kompletten Auswahlverfahrens an Zulieferer der Dienstleistungen, der die Strategie der Region Renaissance schafft (Beschaffung der kompletten angegebenen Dokumentation inkl. Anlagen, Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen, Konsultation mit CRR, Verkündigung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Angebote, Auswahl der passenden Bewerber und Unterschreiben des Vertrags mit Siegerbewerber)

Ausgang: Auswahlverfahren an Zulieferer der Dienstleistungen

Meilenstein 2

Sammlung von Daten, Unterlagen und Informationen aus dem konkreten tschechischen und österreichischen Gebiet, die für die Strategie der Region nötig sind.

Ermitteln von Erfahrungen und Ansichten der tschechischen und österreichischen Vertreter aus den Schlüsselorganisationen, Befragung der Akteure im Fremdenverkehr und in den mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Bereichen. Organisation und Realisierung der Experten-Steuergespräche mit diesen Akteuren mit Absicht ihrer direkten Einbindung (Befragung).

Überprüfung von allen relevanten existierten Strategien und Analyse.

Gemeinschaftliche Besprechungen an drei verschiedenen Ebenen, d. h. die Ebene der Region Renaissance, die Mikroregion-Ebene und die Stadtebene.

Regelmäßige Treffen des festgelegten Projektteams, der das Vorgehen des extern angegebenen Ausarbeitens der Studie sowie die Tätigkeitskoordination überwachen wird.

Ausgang: Experten-Steuergespräche (Befragung)

Gemeinschaftliche Verhandlungen

Meilenstein 3

Ausarbeiten der zweisprachigen Strategie der Region Renaissance (tschechisch-deutsch), die aus im Rahmen der Meilenstein 2 gewonnen Erkenntnissen und Unterlagen ausgeht. Die Strategie wird in drei Ebenen konzipiert:

1) die Ebene der ganzen Region Renaissance, 2) die Ebene der einzelnen Mikroregionen, 3) die Ebene der einzelnen Städte. Die Strategie soll das Gebiet auf beiden Seiten der Grenze auswerten. Die Strategie wird erstens die existierten, aber nicht mehr ausreichenden Konzeptionen der Mikroregionen und Städte aktualisieren und dabei die Bedingungen der Dotationsprogramme im kommenden Programmzeitraum betonen. Zweitens wird die Strategie die bestehenden höheren Gebietsstrategien ausarbeiten mit Absicht, diese Strategien im Rahmen der Region Renaissance anzuwenden. Die Strategie soll in die Region möglichst komplex reinschauen. In die Strategie werden auch verschiedene mit Schwerpunkt der Strategie eng zusammenhängende Bereiche eingearbeitet, wie z. B. Straßennetzwerkanschluss.

Übersetzung der Strategie.

Einarbeitung von Bemerkungen seitens einzelner Partner und folgende Finalisierung der Strategie.

Grafische Bearbeitung des Strategiedokuments.

Ausgang: Zweisprachige Strategie der Region Renaissance

Meilenstein 4

Vorbereitung und Organisation der tschechisch-österreichischen Abschlusskonferenz, zu der die Schlüsselakteure eingeladen werden und wo die Strategieergebnisse vorgestellt werden.

Abschlussdiskussion am runden Tisch über die vorbereitenden Projekte, die für Einreichung in die Dotationsprogramme im Programmzeitraum 2014 – 2020 geeignet sind und die für Formierung der österreichisch-tschechischen Netze passen.

Ausgang: Abschlusskonferenz

Abschlussdiskussion am runden Tisch“

Haushaltsdaten:

Im Budget 2013 ist für dieses Projekt keine Haushaltsstelle bzw. kein Haushaltsansatz vorgesehen. Die Kosten der Beteiligung müssten im Nachtragsbudget 2013 vorgesehen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 28.08.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 28.08.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich am **Projekt „Strategie der Region Renaissance“** mit den tschechischen Microregionen Telčsko, Třešťsko, Dačicko und Jemnicko, im Ausmaß von **maximal EUR 21.000,00** unter der Bedingung, dass ein externer Partner für die Projektskoordination, -abrechnung, -controlling, Analyse und Erstellung des Strategiepapier der gemeinsame Strategie gefunden wird

und

es sind die für das Jahr 2013 anfallenden Kosten des Projektes in der Höhe von zumindest EUR 10.500,00 im Nachtragsbudget vorzusehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 04.09.2013**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya – Änderung der Satzung

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 29.10.1990 wurde die Satzung der „Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya“ beschlossen. Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung IV/2 vom 08. Mai 1991 wurde die geänderte Stiftungssatzung vom 29.10.1990 genehmigt. Mit Schreiben des Amtes der Nö Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden vom 23. April 2013 wurde darauf hingewiesen, dass die derzeit gültige Stiftungssatzung aus dem Jahre 1991 stammt. Es sind entsprechende Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten (Adaptierung der Vermögenswerte, Bundesabgabenordnung, NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz LGBl. 4700-2) vorzunehmen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 21.08.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 28.08.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 28.08.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Satzungen der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya wie folgt abgeändert:

„Satzung

der

Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

A) EINLEITUNG

Historische Entwicklung der Stiftung:

Das Bürgerspital im Niedertale mit Spitalkirche
zum heiligen Geiste und zwei Benefizien 1).

Dieses Gebäude liegt außer der Stadtmauer am Abhange gegen die Thaya in Mitte der Vorstadt Niedertal. Es enthält zwölf Zimmer und sechs Kammern. Dicht an der Straße erhebt sich die freigelegene Spitalkirche zum heiligen Geiste. Zum Spital gehören bedeutende Gründe und Kapitalien, darunter die Zinner'sche Stiftung für zwanzig Arme.

Das Alter des Spitals mit der Kirche zum heiligen Geiste ist nicht genau bekannt. Schon frühzeitig war es Gebrauch, außerhalb der Mauern befestigter Orte Spitäler für Fremde oder Pestkranke anzulegen.

1359, 6. Februar, Wien, vermachten Dietrich der Flußhart und andere dem Spital zu Waidhofen (an der Thaya oder an der Ybbs?) zwei Weingärten zu Otakchring und auf eine ewige Messe zehn Pfund Gülten bei Waidhofen 2).

1365, 6. August, Wien, bestätigte Bischof Albert von Passau auf Bitten des Rektors der Pfarrkirche und der Bürger zu Waidhofen an der Thaya die von ihnen geschehene Stiftung eines eigenen Kaplans zum heiligen Geiste 3).

1429 verlieh der Pfarrer von Waidhofen das Benefizium der Kapelle zum heiligen Geiste im Spital außer der Stadt 4).

- 1 -

1456, 29. Dezember, Wien, gewährte Johannes, miseratione divina sancti Angeli, sacrosanctae Romanae ecclesiae diaconus cardinalis, per Germaniam, Hungariam, regna et terras Turchis subjectas et illis finitimas apostolicae sedis legatus de latere specialiter deputatus, der Spitalkirche zu Waidhofen in der Passauer Diözese, damit sie ehrbar besucht und besser erhalten werde, für jene, welche sie reumütig besuchen und zu St. Martin, Elisabeth und am Weihungstage der Kapelle den Feierlichkeiten beiwohnen und zur Reparatur und Erhaltung derselben beitragen, hundert Tage Ablass 5).

Zwischen 1452 und 1475 6), St. Ulrichstag (4. Juli), Wien, bewilligte Wolfgang, episcopus Yponensis et cooperator in pontificalibus domini Udalrici des Bischofs

von Passau, denen, welche die Spitalkirche zum heiligen Geiste zu Waidhofen an der Thaya mit ihren drei Altären am Feste des heiligen Pankraz und am Freitag nach Christi Himmelfahrt andächtig besuchen, zu den Altären Lichter, Ornamente oder andere Hilfe leisten oder die armen Spitäler mit Schenkungen und Vermächtnissen bedenken und wahre Buße tun, 40 Tage Ablass 5).

Als Wohltäter des Spitalen erscheinen: 1460 Erhard Zach von Poppen, 1470 Pfarrer Georg Pucher von Windigsteig und 1483 Paul Zeller 7).

Als Benefiziat im Spital oder als "Spitaler" wird genannt

Jörg, 1470,

des Michl Ledrer Sohn 7). Das Spital wurde in jener Zeit wahrscheinlich mit der Kirche gänzlich umgebaut und dann neu bestiftet.

1476, Freitag, St. Veitsabend des heiligen Ritters (14. Juni), stifteten Richter, Rat und Gemeinde Waidhofen an der Theya und Georg Preuer, Bürger zu Corneuburg, mit Wissen des Niklas Mayoll, Pfarrers zu Waydthofen an der Theya, eine ewige Messe im neuen Spital zu Waidhofen, das geweiht worden ist zu Ehren des heiligen Geistes, und gaben dazu 10 Pfund jährlichen Dienstes von der Badstube in Waidhofen, 18 Schillinge von vier Krautgärten im Burgfried der Stadt, 1 Pfund von 10 Krautgärten auf der Roßwaid zu Waidhofen, 3 Schilling vom Acker auf der Widen, zwei gestiftete Holden bei dem Spital mit 10 Pfennigen Dienst, ein halbes Pfund Dienst von der Beckenzech, 3 Schilling von einem Holz und Wiesmahd in der Burger Holz, 72 Pfennige von einem Grunde in der Scheiben, 1 Pfund von einem Burgrecht bei der Stadt, 2 Pfunde von einem Krautgarten und

- 2 -

Pewnt hinter der Stadt beim Mayrhof sowie acht Viertel Weingärten zu Mitterretzbach in den Sätzen mit 28 Pfennigen Dienst. Davon soll ein eigener Kaplan zum Spital erhalten werden, den die Stifter und ihre Nachfolger mit Wissen des

Pfarrers aufnehmen, und den letzterer dem Bischofe von Passau präsentiert. Dieser Kaplan soll wöchentlich im Spitale vier Messen am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag lesen, auch dem Pfarrer zu allen Feiertagen und hochzeitlichen Tagen mit seinem Chorrock beim Umgange assistieren, desgleichen an den Rauchnächten zu der Vesper in der Prozeß gehen. Die Opfer zum Spitale und die Stocksammlung sollen zur Hälfte dem Pfarrer und zur Hälfte dem Spitale gehören. Der Pfarrer soll als Vergütung von der Bürgerzeche ein Burgrecht übernehmen, das einst der Schätzlein besessen hatte. Siegler die Stadt mit dem Grundsiegel und der Stifter Preuer 8).

1500, 14. April, unter Papst Alexander IV., gewährten die römischen Kardinalbischofe Colardius von Sabina, Georgius von Albana und Hyeronimus von Praeneste und die Kardinaldiakone Ludovicus Johannes von Sanctorum Coronatorum, Dominicus sancti Clementis, Bernardinus sanctae Crucis in Jerusalem, Bartholomaeus sanctae Agathae, Joannes sanctae Mariae trans Tiberim, Joannes sanctae Priscae, Guilielmus sanctae Pudentianae, Dominicus sancti Nicolai inter Images, Franciscus sancti Eustachii, Julianus sanctorum Georgii et Bachi, Fridericus sancti Theodori und Alexander sanctorum Cosmae et Damiani, da ihnen berichtet wurde, dass der Waidhofner Bürger Georg Polt eine besondere Neigung und Andacht zur Spitalkirche zum heiligen Geiste in Waidhofen habe, allen jenen, welche wahrhaft Buße tun und die genannte Kirche zu St. Floriani, an den drei Ferien nach Ostern, zu Wolfgangi, St. Leonhardi und am Tage der Weihe derselben zwischen der ersten und zweiten Vesper andächtig besuchen und zur Erhaltung, Ausschmückung derselben oder Anschaffung von Büchern, Lichtern, Kelchen, Ornamenten und dergleichen beitragen, für immerwährende Zeiten hundert Tage Ablass 5).

Andreas Römer, 1515.

1515, 21. Juli, Wien, investierte Christoph Tenngler, Doktor der Künste und Passauer Offizial für Österreich unter der Enns, im Namen des Bischofs Viguleus zum heiligen Geistbenefizium im Spitale der Stadt Waidhouen super Teya,

- 3 -

welches durch Resignation des Andreas Römer erledigt war, den vom Pfarrer Udalrich Stickher durch seinen Vikar Wolfgang Wisinger präsentierten

Michael Prewer, 1515,

und übergab ihm Buch und Biret und die Verwaltung der geistlichen und weltlichen Zugehör 9).

Thomas Zehetner, 1518.

1518, Montag nach Laetare (15. März), beurkunden die Schusterknechte unserer lieben Rauenzeche oder zum Stift zu Waidhofen an der Teia, dass Thomas Zehetner, weiland Benefiziat zum heiligen Geist im Spitale zu Waidhofen, ihr Zechbruder, 50 Pfund Pfennige guter Münze, ihrer Zeche laut Testament auf zwei Jahrtage vermacht habe. Davon soll der eine zu Pfingsten mit gesungener Vigil, Requiem und Hochamt von Unserer Frauen Himmelfahrt, der andere zu Unser Frauen Praesentationis-Tag mit Vigil, Requiem und Hochamt gehalten werden, und der Pfarrer, damals Ulrich Stricker, 5 Schilling und auf Opfer 28 Pfennig, die Kirche auf Licht 3 Schilling bekommen. Bestätigt vom hochwürdigen Johannes Tröstl, Propsten zu Eisgarn 5).

Hans Kaiser, 1532.

1532, Mittwoch vor St. Sebastiani (17. Jänner), überließen Richter und Rat von Waidhofen an der Thaya dem Hans Kaiser, Pfarrer zu Dobersperg, die zehn Pfunde Dienst von der Badstube, welche zum Benefizium des Bürgerspitals gehörten, wofür er auf Lebenszeit wöchentlich zwei heilige Messen lesen solle, während der Rat für die übrigen Güter auch zwei Messen lesen lassen wolle 10).

1538 wurde das erledigte Benefizium nicht mehr besetzt, sondern seine Einkünfte zum Unterhalte der Armen verwendet. Dieselben bestanden laut Visitationsbuch von 1544 im Dienste einer Badstube, Ertrage von Überländäckern und Wiesen und von acht Vierteln Weingärten, die im schlechten Baue sich befanden, auch in 18 Pfunden barem Gelde und einem eigenen Hause 11).

- 4 -

1564, Sonntag nach Trium Regum (9. Jänner), Wien, legte der Stadtrichter Johann Landstainer Einkommensfassion der Heiligen Geist-Stiftung im Spital zu Waydthouen an der Theya. Der frühere Benefiziat Johannes Kaiser habe die 10 Pfunde Dienst von der Badstube beim Spital ganz eingesetzt. Doch seien die Kosten für Erhaltung und Ausbesserung derselben abzuziehen und daher bekenne er 5 Pfunde ein. Von den acht Vierteln Weingärten in Säczen bei Mitter-Röczbach, die bei schlechtem Baue sind, 16 Pfunde; von Gärten hinter der Stadt 2 Pfunde; von Äckern Bestandgeld 3 Pfunde und von zwei Holden in Waydthouen 20 d 12).

Hans, 1583.

1583, 7. Dezember, Wien, ermahnte der Offizial die Bürger von Waidhofen, den vermeinten Benefiziaten zu Waidhofen, Herrn Hannsen, den der Pfarrer daselbst wegen seines "unzichtigen Lebens, sonderlich aber sectischer Lehr

halber" ungefähr vor einem Quatember enturlaubt und dem er die Seelsorge verboten habe, den sie aber ohne Wissen des Pfarrers in ihrer Statt-Spital-Kirchen aufgestellt haben und öffentlich predigen lassen und trotz des Verbotes des Propstes von Zwetl als Dechants noch ferner dulden, "welches mir von Euch gar frembt fürkhombt", da er auch das Examen beim Herrn Dechant gar nicht bestanden hat, bei ihnen nicht mehr länger zu leiden (dulden) und die armen Schäflein so jämmerlich verführen zu lassen, sondern ihm innerhalb drei Monaten das Benefizium aufzusagen und dafür einen tauglichen Priester zu präsentieren. Was mit der Person des in der Propstei Zwetl verarrestierten Herrn Hannsen geschehen solle, sei dem Propste bereits bekannt gemacht 13).

1615, 22. August, berichtet die Stadt dem Offiziale, daß sie im Werke sei, die fast ganz niedergegangene, geweihte und privilegierte Spitalkirche zum heiligen Geiste zu erheben und aufzubauen 13). Wegen des Krieges scheint es aber nicht dazu gekommen zu sein.

1634 lautet die Einlage des Benefiziums zum heiligen Geist-Spitale in Waidhofen auf 7 fl. 7 Schilling 22 Pfennige Gülte 14).

1640 war laut Bericht des Wahlkommissärs Matthias Sengler das Spital ein armseliges, äußerst baufälliges Häusel ohne sonderliches Einkommen, wurde in der dazu gehörigen Kapelle nur einmal im Jahre, in der Kreuzwoche, Messe

- 5 -

gelesen. Die Pfründner, zwei Männer und fünf Weiber, bewohnten armselige Winkel im Hause. Die Spitalwirtschaft war damals der Unsicherheit wegen in ein Haus in der Stadt selbst verlegt 15).

1644 verpflichtete sich die Gemeinde, dem Pfarrer für Besorgung des Gottesdienstes im Spitale von den Gütern des Benefiziums jährlich zwanzig Gulden und zwei Eimer Bier zu leisten 7).

1653, 30. April, baten die Bürger den Kaiser, die Ausstände von 1653 und

1654 per 1370 fl. unter Verhütung der militärischen Exekution für Erhebung ihres Spitäles zu bewilligen.

1655, 30. Juni, berichtete der Wahlkommissär Dr. Rossi über die Erhebung des Spitäles zu Waidhofen 16).

1655 war das Wohngebäude ganz baufällig, aber die zum Baue nötigen Materialien bereits vorgerichtet, nur fehlte das nötige Geld 15).

1661, 6. August, berichtete der Klosterrat über das Ansuchen des Stadtrates zu Waidhofen um Verkauf einiger Spitalgründe 16).

1672 hatte die Spitalkirche zum heiligen Geiste drei Altäre, einen Kelch, zwei Glocken, keine Stiftung und von Gärten Zins 10 fl. War bei gutem Baue 17).

1677, 11. März, verpflichtete sich Pfarrer Geldner, gegen eine Entschädigung von der Stadt in der Filialkirche zum heiligen Geiste wöchentlich an jedem Dienstage eine heilige Messe zu lesen 7).

1695 wurde beim Bürgerspital im Niderthall ein Stadel gebaut und das Spital repariert. Ludwig von Grensberg zu Pfaffenschlag lieferte dazu 15.000 Schindel um 26 fl. Die Arbeiten leiteten der Maurermeister Matthias Felser und der Zimmermeister Matthias Marty von hier. Auslagen 261 fl. 18).

1708 berichtet der Dechant Johann Ernst von Jamaigne von Alt-Pölla: Der Magistrat von Waidhofen wolle das Schiff der Spitalkirche mit einem Gewölbe versehen lassen, da Geld vorhanden sei 17).

1746 schlossen Dechant Lehrbaum und der Regierungskommissär Graf Gaisruckh im Namen der Stadt einen Vergleich, wonach der Pfarrer wöchentlich am Dienstag eine Messe in der Spitalkirche lesen lassen solle und die Stadt ihm aus der Bürgerspitalskasse jährlich 22 fl. 30 kr. auszuzahlen habe, da sie die Stiftungsgüter des Heiligen-Geist-Benefiziums genoss 7).

1755, 21. Oktober, wurden der kaiserlichen Entschließung vom 6. September 1755 entsprechend zur vollständigen Ausführung des Waidhofner Spitalbaues

30 Stücke Benefiziatengründe daselbst bei den Stadeln, in Hakling, nächst der Loretta-Kapelle im Ofen, nebst dem Gottesacker, in der Roßweid, in der Scheiben, vor dem Böhmthor, in der Stoißmüllerbreite, beim Calvari- und Geisberg, beim roten Kreuz und bei der Marter gegen die Lärensackmühle um 861 fl. rhein. licitando veräußert 19). Damit wurde ein bedeutender Umbau an Spital und Kirche vorgenommen.

1757, 16. Februar, vermachten die Schwestern Marianna Kitzler, geborene Zinner und Anna Katharina Zinner 1000 fl. zu einem täglichen Segen in der Unser Frauenkapelle zu Waidhofen. Wenn der Segen nicht gehalten wird, sollen die Interessen zum Spitale daselbst verwendet werden und die Zinner'sche Freundschaft oder der Magistrat eine Person zum Genusse der Stiftung vorschlagen. Stiftbrief von Kaiserin Maria Theresia, Wien, 26. Jänner 1761 20). Die Stiftung wird nun zum Spitale benützt.

1757, 23. März, stiftete Anna Maria Kitzler, Brotbeschauerswitwe in Wien, geborene Zinner von Waidhofen, durch damals publiziertes Testament 2000 fl. für zwei arme Bürger oder Witwen im Waidhofner Spitale, welche täglich für sie den Rosenkranz zu beten haben. Stiftbrief vom 4. August 1763 in Wien 20).

1763, 9. März, Wien, bestätigte das Konsistorium den Stiftbrief über das Zinner'sche Benefizium im Spitale zu Waidhofen. Die Jungfrau Anna Katharina Zinner hatte laut Testamentes vom 24. September 1755 6000 fl. für einen Benefiziaten daselbst gewidmet, welche ihr Bruder Franz Anton Zinner, niederöstr. Regierungs-Rat-Kommissär, am 14. Oktober 1762 erlegte. Von den jährlichen Interessen per 300 fl. sollte ein Benefiziat erhalten werden, der im Spitale eine Wohnung haben und in der Kapelle wöchentlich sechs Messen für die Stifter an Wochentagen im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 1/2 7 Uhr; an Feiertagen um 8 Uhr, an Sonntagen aber um 9 Uhr lesen solle. Das Präsentationsrecht soll nach dem Tode des Stifters auf den Magistrat von

Waidhofen übergehen, der auf Waidhofner Kinder oder Titulanten und Verwandte der Stifterin besondere Rücksicht nehmen solle. Die Stiftung darf niemals mit der Pfarre oder einem anderen Benefizium vereinigt werden, der Benefiziat auch nicht pfarrliche Rechte ausüben und wenn er krank ist, muss er die sechs wöchentlichen Messen durch einen anderen Priester halten lassen. Der oben genannte Bruder der Stifterin widmet 200 fl. auf Beleuchtung, Kirchenwäsche und Paramente und spendet einen Kelch und Messkleider von allen Farben.

- 7 -

Dechant Lehrbaum stiftet dazu 500 fl., wofür der Benefiziat auch in der Pfarrkirche assistieren und Beicht hören solle, aber ohne die Pflichten eines Kaplans zu haben 20).

1763, 8. März, Wien, präsentierte Franz Anton Zienner, der n.-ö. Regierung Raithungs-Kommissär, auf das zu Waidhofen an der Thaya im Bürger-Spital von seiner allda verstorbenen Schwester Anna Katharina Zienner gestiftete Benefizium den

Anton Seitz, 1763-1777.

1763, 10. März, Wien, trug der Offizial dem Dechante in Waidhofen auf, den Weltpriester Anton Seitz, der auf das Spitalbenefizium in Waidhofen investiert sei, in die Benefiziatenwohnung und Spitalkirche einzuführen 13).

1763, 4. August, Wien, beurkundet Peter Josef Edler von Kofler, des heiligen römischen Reiches Ritter, Dr. Juris, n.-ö. Regierungsrat und Bürgermeister von Wien, dass Anna Maria Kitzler, geborene Zinner, gewesene Brotbeschauerswitwe, dem Bürgerspitale in Waidhofen an der Thaya 2000 fl. vermacht habe, deren Interessen auf Lebenszeit ihre zwei Mägde genießen, nach deren Tode aber zwei arme Bürger oder Witwen in Waidhofen erhalten sollen 20).

1764, 2. Oktober, Waidhofen, meldet Anton Seitz, Benefiziat im Bürgerspitale, dass sein Einkommen von 6500 fl., in Banco zu Wien anliegend, jährlich 325 fl. betrage 13).

1765 hatte der Benefiziat nur eine Messe wöchentlich frei, und las auch ein Kooperator jede Woche in der Spitalkirche eine Messe. Der Dechant belobte den Benefiziaten wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit 30).

1766, 29. August, errichteten Richter und Rat zu Waidhofen, da der alte Stiftbrief ihres Spitales schon lange verloren gegangen ist, infolge Regierungsbefehles einen neuen Stiftbrief über die alten Stiftungsgüter. Nach Inhalt der Graf Gaisruck'schen Untersuchung seien zum Spitale gewidmet 37 Äcker und 8 Wiesen mit 208 fl. Bestandgeld, ein kleines Grundbüchel über die Benefiziatenäcker, Häuser in Niederthal und vier Holden in Hausbach mit 14 fl. jährlichen Erträgnisses. Davon sind seit jeher fünf Spitaler erhalten worden, deren jeder täglich 4 kr. und jährlich ein Paar Schuhe und Strümpfe und alle drei Jahre ein Kleid bekam und die täglich den Rosenkranz für die Stifter zu beten

- 8 -

schuldig waren. Vom übrigen wurden Spital und Kirche erhalten, Brennholz gekauft und die im Spitale zu lesenden Messen bezahlt 20).

Dieser Stiftbrief vom 29. August 1766 (das Original soll sich im NÖ Landesarchiv befinden) lautet:

Nachdem unsere Vorfahren und Bürgerschaft dieser landesfürstlichen Stadt Waidhofen an der Thaya noch vor unerdenklichen Jahren in alldasigen Bürgerspital unter anderen besonders fundierte wöchentlichen Heil. Messen stünst arme Bürgerspersonen so eines frommen christlichen Lebenswandel sein gestiftet, und zu Erhaltung dieser nach Inhalt der Graf Gaisrukischen Untersuchung siebenunddreißig Stück Acker und acht Stück Wiesen so je und Allzeit bis nun sämtlich um jährlich zwei hundert und acht Gulden in Bestand

verlassen werden, denn ein kleines Grundbüchel wohin die Beneficiat Acker und verschiedene Häuser in der Stadt Niederthal, wo auch ihre Untertannen von Hausbach dienstbare, und der dies fällig jährlich Dienst und Gewähr Geld beiläufig vierzehn Gulden betragen wird hier gegeben gewidmet und solcher Gestalten dieser 5 Spitäler gestiftet haben und von unerdenklichen Jahren 5 Spitäler hievon dargestellten erhalten werden, dass jeder derenselben täglich vier Kreutzer dann jährlich von den ein Paar Schuh und Strümpf bekommen, und meist alle drei Jahre gekleidet werden, ihre Schuldigkeit aber jene waren, und zu dato ist, dass sie alltäglich vor die Stifter einen Rosenkranz beten mussten, von denen übrigen Geldern aber das Spital und Kirchen Gebau erhalten, dass nötige Holz vor diese 5 Spitäler herbei geschaffet die damaligen auf dazu gestifteten Grundstück geschlagen haben, wie auch die wöchentlich in dem Spital lesende Heil. Messen bezahlet und andere Notwendigkeiten bestritten werden der hierinnen falls zweifelsohne erreichte Stiftbrief aber schon bei Mannesgedenken her nicht mehr vorhanden ist, auch überall angewendete Mühe bis nun nicht in Vorschein gekommen, infolge dieser mutmaßlich durch die allhier vor hundert und mehr Jahren aus geweste Feuersbrunst zugrunde gegangen sein wird, dannenher untern 9. März 1765 und letzthin von einer hochlöblichen M. Dr. Regierung untern 4. Juli dieses Jahres gnädig verordnet worden, daß hierüber unter Stifter und Rath Mannen Unterfertigung ein Stiftbrief errichtet, und hievon eine vidimirte Copia eingeschicket worden solle, also haben wir zu den Ende gegenwärtig Stiftbrief errichtet, und wollen, dass von nun an zu ewigen Zeiten hierwieder nicht gehandelt,

- 9 -

auch von unseren Nachfolgern des Rathes über obgedachten Funktion stettiglich gehalten diesen Stiftbrief protokolliert und das Original in alldasigen Stadtarchiv aufbehalten werden solle.

Zu waren Urkund, und Bekräftigung dessen unserer hier untergestellte Fertigung
Altum landesfürstlichen Stadt Waidhofen an der Thaya
an 29. August 1766.

_____ Richter und Rath
allda

Diese Copia ist dem bei allhiesiger Stadtkanzlei befindlich Stiftungsprotokoll
allerdings gleichlautend

Stadt Waidhafen an der Thaya an 13. Juni 1785

_____ Josef Mayer
Syndicus.

Stiftbrief

des Bürger Spittals der landesfürstlichen Stadt Waidhofen an der Thaya,
den 29. August 1766.

Nr. 30.

Gemäß dem Schreiben des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 22.1.1965,
ZL. L.A. II/4-169/37-1965 liegt im NÖ Landesarchiv auf die Verwaltung der
gegenständlichen Stiftung bezughabendes "Stiftungs-Protokoll" vom 29.8.1766
auf.

Wie jedoch dem "Kataster der in Niederösterreich verwalteten weltlichen Stiftungen nach dem Stande des Jahres 1893" zu entnehmen ist, diene als

- 10 -

Rechtsgrundlage für die Stiftung "Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" ein Stiftbrief vom 6.8.1767.

Das Original des Stiftbriefes vom 6.8.1767 ist in den Jahren des Zweiten Weltkrieges verloren gegangen.

1767, 6. August, Wien, beurkundet Kaiserin Maria Theresia die Stiftung des Franz Anton Zinner auf zwanzig arme Bürger (zehn Männer und zehn Frauen) im Spitale zu Waidhofen nach Vorschlag des Magistrates, Pfarrers und Spitalbenefiziaten, wozu er 25.000 fl. gewidmet hatte. Die Bürger von Waidhofen, welche wahrhaft arm sind, sollen den Vorzug haben, doch können auch würdige Arme von anderen Orten genommen werden. Sie haben im Spitale ein geregeltes Leben zu führen, täglich die heilige Messe zu hören und dreimal den Rosenkranz zu beten, monatlich die heiligen Sakramente zu empfangen, bekommen täglich 7 kr., Kleidung alle drei Jahre und stehen unter Aufsicht des Benefiziaten und zweier Ratsfreunde 20).

Nach einer Abschrift lautete diese Urkunde:

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden römische Kaiserin Wittib, Königin von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Erzherzogin von Österreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Großfürstin zu Siebenbürgen, Markgräfin zu Mähren, Herzogin zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg und zu Geldern, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu

Parma, zu Piacenz und Quaftala, Fürstin zu Schwaben, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Feuegau, zu Kiburg, zu Görz und Gradiska, Markgräfin des heiligen römischen Reiches zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laufsnitz, Gräfin zu Namür, Frau auf der windischen Mark und zu Mechele, verwittibte Herzogin zu Lothringen und Baar, Großherzogin zu Toskana, bekennen hiemit für uns unsere Erben und Nachkommen, dass Unser lieber, getreuer Franz Anton Zienner bei Unter N.Ö. Regierung in Kloster- Raths- Sachen gewesten Raitungs- Kommissarius Zeit seines Lebens öfters die Armut und das Elend deren all und in äußerster Noth stehenden Bürgersleuthen zu Gemüth geführt, daher in Christ mitleidiger Erwägung dessen sich jederzeit vorgenommenen auf verärmelt verlassene arme Bürgers Personen, besonders bedacht zu sein, auch derwegen

- 11 -

nach eigenen Antriebe und Liebe gegen jene Nächsten, bei seinen Lebzeiten noch und für beständig auf ewige Zeiten eine Stiftung zu errichten, entschlossen habe. Warum auch dieser fromme Stifter hierzu besonders tragender Zuneigung gegen die armen Bürger unserer N.Ö. Landesfürstlichen Stadt Waidhofen an der Thaya das dasselbst befindliche Bürger- Spital erkiesen und zur Erhaltung zehn Bürgersmänner und detto Bürgersweiber zusammen also 20 Bürgerspersonen, Fünfundzwanzigtausend Gulden denselben dargereicht habe zu welchem Ende und Feststellung solch lobenswürdige Foundation will der milde Stifter das Jus oder Recht in die Stiftung aufzunehmen Zeit seines Lebens sich vorbehalten; nach sein über kurz oder lang erfolgenden zeitlichen Hinttritt aber dieses Patronatrecht oder Jus präsentandi der Stadt Magistrat erwähnt Unserer Landesfürstlichen Stadt Waidhofen an der Thaya mit Zuziehung eines zeitlichen Stadtpfarrers und des Spitals- Beneficiaten allda als welch letzteren auch die Obsorg über die diesfällige Spitäler in Rücksicht der Andacht und des frommen Lebenswandels unterzinstens anvertraut wird, jedoch secundam vota majora zu allen Zeiten eingeräumt auch

besagten Stadtmagistrat Pfarrers und Spitals- Beneficiaten als künftige Patronos dieser milden Stiftung weiters dahin gegangen haben, daß Selbe dieser Stiftung allergäbigen, Beistand zu erteilen, dann wegen Legung deren Rechnungen, welche denen zeitlichen Spitalmeistern obliegt, behörig Sorg zu tragen, beeifert sein mögten.

Erstens gebet des frommen Stifters Willen und Meinung dahin, dass keine andere als wahrhaft arme sesshaft und abgehauste nicht aber aus eigenem Verschulden verunglückte Bürgerliche Personen beiderlei Geschlechtes als der Stiftung Würdige angenommen; im Fall eber keine derlei Stiftungsfähige Personen in Unserer vorerwähnten Stadt Waidhofen an der Thaya sich befandeten, die diesfällig erledigte Stellen einigen von anderen Orten welche doch, dass derrenselbe Eltern oder Voreltern von Waidhofen an der Thaya gebürtig waren, gründlich beweisen müssen, verliehen werden sollen.

1769, 15. Dezember, erließen Johann Leopold Wolf und Jakob Wolf als Universalerben nach Franz Anton Zinner dem Apotheker Franz Schindler die Interessen ihres Guthabens von 500 fl., wofür er die Medikamente den zwanzig Zinner'schen Spitalern unentgeltlich zu leisten habe. Doch könne er auch das Kapital zu diesem Zwecke nach vierteljährlicher Kündigung dem Spital hinauszahlen 20).

- 12 -

1777, 5. Juli, Waidhofen, präsentierten Stadtrichter und Rat auf das Benefizium, das durch Ableben des Anton Seitz am 2. Juli erledigt worden war, den

Franz Hörstlhofer, 1777-1808.

1778, 30. September, Waidhofen, meldet Hörstlhofer sein Einkommen mit jährlich 260 fl. an und berichtet, dass er wöchentlich fünf Messen zu lesen

habe 13).

1782, 7. August, präsentiert Dechant Bernard einen Bericht, in welchem er sagt, der Benefiziat im Bürgerspitale lese die Messe an Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr und lasse sich nur selten in der Seelsorge gebrauchen. Spitäler seien 26 13).

1786 wurde in einem Verzeichnisse der entweihten Kapellen und Kirchen auch die Spitalkirche zu Waidhofen an der Thaya angeführt 21).

Dagegen meldet ein anderes Verzeichnis: den Spitalgenossen zu belassen, was wohl richtiger ist 22).

1789 brannte mit einem Teile der Vorstadt auch Spital und Kirche ab. Die Wiederherstellung derselben kostete 1160 fl. 20).

1808 resignierte Benefiziat Hörstlhofer und starb am 4. Februar 1815 in Geras 23).

1808, 13. April, folgte hier

Lukas Horner, 1808-1818.

Er war In Österreich 1747 geboren und Exkapuziner 24). Als er hier am 24. März 1918 starb, blieb das Benefizium bis 1840 unbesetzt.

1823, 10. August, wurde beschlossen, im Spitale auch kranke Handwerksgesellen zu pflegen 20).

1836 wurden die wöchentlichen sechs Messen auf drei reduziert, jedoch nur für kurze Zeit 25).

Um 1836 bezog das Bürgerspital Dienste von zwanzig Häusern im Niedertal, einem im Extragebäude, fünf in Hausbach und einem in Göpfritzsschlag, auch mehreren Feldlehen in Zellerndorf, sowie Scheuern und Gründen im Stadtfelde. Dazu gehörten 78 Joch Gründe und ein von Katharina Fischer, Weißgärberin im

- 13 -

Niedertal, gespendeter Wald per 3 Joch 902 Quadratklafter in Kaltenbach und ein Spitalsfond von 10.500 fl., wovon zehn Personen unterhalten wurden. Die getrennt verwaltete Zinner'sche Spitalsstiftung bestand in ungefähr 28.460 fl. Obligationen. Die Stiftung für Pflege armer, kranker Handwerksgesellen enthielt 600 fl. Kapital 20).

1840 übernahm das Benefizium

Lorenz Hogel, 1840-1845.

Er war 1796 in Roseldorf geboren und zuletzt Kooperator in Kautzen und starb hier am 2. April 1845 24).

1844 Renovation des Hochaltars unter Bürgermeister Anton Kroppus 26).

1846, 19. Mai, trat das Benefizium an

Franz Wischnowsky, 1846-1854.

Dieser war 1796 in Budweis geboren, ging 1842 als Kooperator von Siegharts in Pension, übernahm 1846 das hiesige Benefizium und starb am 28. August 1854 24). Sein Nachfolger

Anton Riesinger, 1854-1866,

war 1824 in Ödenburg in Ungarn geboren, wurde 1847 ordiniert und Kooperator in Langegg, dann Defizient und 1854 hier Benefiziat, starb am 10. Februar 1866 24).

1866, 17. März, präsentierte der Magistrat der Stadt den

Ignaz Schneller, 1866-1890.

Dieser war 1801 in St. Leonhard am Forste geboren, ging 1856 als Pfarrer von Messern in Pension und als Messeleser nach Ludweis, dann 1866 auf dieses Benefizium, wo er als Senior der Diözese am 26. Juni 1890 im Alter von 89 Jahren verschied. Seit 1881 war er Ehrenbürger der Stadt Waidhofen 24).

- 14 -

1866, 17. April, brachte das Konsistorium dem Benefiziaten die Stiftungsverbindlichkeiten in Erinnerung und legte ihm auf, an allen Sonn- und Feiertagen bei seiner Messe um 8 Uhr früh auch eine Homilie zu halten 20) .

1873, 7. August, brannten mit der Stadt und Vorstadt Niedertal auch Turm und Dach des Spitalles ab, wurden aber bald wieder hergestellt. Von da an verweigerte die Gemeinde dem Pfarrer die jährliche Leistung von 22 fl. 30 kr. W.-W. oder 9 fl. 45 kr. Ö.-W. für 52 Messen in der Spitalkirche mit der Begründung, dass diese Verpflichtung nicht im Grundbuche vorgemerkt sei und die Schriften beim Brande dieses Jahres zugrunde gegangen seien (?). Dadurch kam auch diese Wochenmesse zeitweilig außer Gebrauch 25).

1891, 13. August, ließ sich die Stadt herbei, das Zinner'sche Benefizium, welches nur 224 fl. 80 kr. in Geld, sechs Klafter Holz samt Zufuhr von der Gemeinde und die kleine Wohnung gewährte; dafür aber mit jährlich 312 Stiftmessen belastet war, durch eine Zulage von 140 fl. 20 kr. aufzubessern. Zugleich wurde es dem

P. Kosmas Brinnich, 1891-1893,

verliehen. Dieser war 1824 in Kainreit bei Walkenstein geboren, wurde 1848

Priester des Franziskanerordens, 1853 Gymnasialprofessor in Essegg, dann Lektor der Philosophie und Theologie und 1870 Pfarrverweser der Stadtpfarre St. Pölten, auch Quardian und 1870 Provinzvikar. Hier wollte er die letzten Lebensjahre mit Erlaubnis seiner Oberen in Ruhe vollenden 27). Er starb nach längerem Leiden am 24. Oktober 1893.

1892, 4. Mai, reduzierte die Congregatio Concilii Tridentini die 312 Messen dieses Benefiziums, das nur 224 fl. 80 kr. ertrage, auf jährlich 156, jedoch nur für sieben Jahre 13), 20).

Johann von Gott Kainz, 1893-1897.

Kainz wurde in Groß-Eberhards bei Pfaffenschlag 1862 geboren, 1884 zum Priester geweiht und Kooperator in Groß-Siegharts, 1886 Provisor in Ober-Grünbach, 1887 Religionsprofessor am Gymnasium in Waidhofen und gleichzeitig

- 15 -

auch Kooperator an der Pfarre daselbst, 1893 definitiver Religionsprofessor und mit 16. November 1893 zugleich provisorischer Spitalbenefiziat, übersiedelte am 4. November 1897 als Religionsprofessor an das Gymnasium nach Baden.

1896, 21. Februar, erlegte die Stadtgemeinde, um sich von der Verpflichtung wegen Bestreitung der Wochenmesse an den Pfarrer für immer zu entledigen, zur Pfarre den zwanzigfachen Betrag der jährlichen Leistung per 189 fl. 20).

1897, 18. November, besserte die Stadtgemeinde das Benefizium um weitere 35 fl. auf, so dass die Barbezüge jährlich 400 fl. ausmachen, wovon der Benefiziat aber Kirchenwachs, Opferwein und Ministranten bestreiten muss.

1898, 24. Februar, präsentierte die Stadtgemeinde auf das Benefizium den

Matthias Granser, 1898.

Granser war 1823 zu Wiesenreit bei Nieder-Nondorf geboren, wurde 1847 Priester und Kooperator in Döllersheim, dann in Zwettl, Kautzen und Heidenreichstein, erlangte 1862 die Pfarre Haugschlag. 1887 Groß-Haselbach und 1891 Roggendorf und ging 1898 in Pension mit jährlich 510 fl.

1898, 20. Mai, beschloss die Gemeinde, aus Anlass des Kaiserjubiläums das Innere der Spitalkirche durch die hiesige Firma Franz Maierhofer um ungefähr 700 fl. renovieren zu lassen .25).

1906, 16. März, starb Granser. Nun folgte

Josef Anderl, 1906,

pensionierter Pfarrer von Waldkirchen.

Beschreibung der Bürgerspitalskirche zum heiligen Geiste

Diese Kirche besteht aus einem gotischen Chore von ungefähr 1470 und einem unbedeutenden barocken Langhause und liegt in der Weise am Abhange, dass die Nordseite ebenerdig, die Südseite über ein Stockwerk erhöht erscheint. Das Langhaus zeigt außen im Westen eine glatte Giebelfront mit rechteckiger Türe in

Steinrahmung und Sturz über zwei Konsolen, darüber zwei querovale Fenster übereinander. Im Süden drei unregelmäßige Widerlager und drei Rundbogenfenster, im Norden zwei Rundbogenfenster und ein drittes blind. Der Chor hat

nach Süden ein kleines Rundbogenfenster, im Osten dreiseitigen Abschluss mit drei zweiteiligen Spitzbogenfenstern mit Maßwerk. An der Nordseite ist die Sakristei angebaut. Ziegelsatteldach. Der schön geformte Turm erhebt sich auf dem Chore und ist modern, mit Blech gedeckt.

Im Innern ist das Langhaus ein breiter, gedrückter Raum, bedeckt mit zwei Platzlgewölben auf Längs- und Quergurten, die im Norden und Süden über den Gesimsen von je drei an den Ecken abgeschrägten Wandpfeilern mit vorgesetzten Pilastern an den Vorder- und den Tiefseiten ansetzen. Über dem Scheitel des Triumphbogens Inschrifttafel: "Wohlgeboren Herr Mathäus Zinner hier Gutthäter zu diesem Gotteshause 1794". Der Chor, stark einspringend, ist höher als das Langhaus, gegen welches er sich in einem spitzbogigen Triumphbogen öffnet; dieser ist gegen den Chor einmal, gegen das Langhaus zweimal gekehlt, mit dazwischen gesetztem Rundstabe über hohem Sockelchen und steigt aus einer halbachteckigen, abgeschrägten Basis auf. Der Altarraum ist in fünf Seiten des Achteckes geschlossen. Ein Kreuzrippengewölbejoch und ein Abschlussgewölbe aus fünf dreieckigen und einer viereckigen Stichkappe, über Längs- und Quergurten. Die birnförmig profilierten Rippen auf schlanken Diensten und Kapitälern aus drei parallelen Rundstäben und mit achteckigen, niederen Sockeln; der mittlere Dienst im Norden zu einer Konsole verkürzt. An der Südwand tiefe, rechteckige Sessionsnische, von zwei Rundstäben und zwei Hohlkehlen eingerahmt, die in eine gemeinsame, abgeschrägte Basis einschneiden. Die inneren Rundstäbe an den oberen Ecken einander verschneidend. Durch eine oben eingesetzte Konsole mit eingezogenem Ablaufe, darüber Rundstab zwischen zwei Kehlen, in zwei mit gedrückten Kleeblattbögen abgeschlossene Teile geschieden. Die Sakristeitüre im Norden in ursprünglich rechteckiger profilierter Rahmung später umgestaltet. Daneben breite Segmentbogennische mit breiter Hohlkehle an den Kanten. Die drei Spitzbogenfenster in den Ostschrägen zweiteilig, mit Fischblasen- und Dreipaßmaßwerk.

Einrichtung: Hochaltar, Bildaufbau aus Holz, marmoriert, versilbert und vergoldet. Mittelteil von zwei Säulen mit vergoldeten Bogen und Kapitälern flankiert, von angesetztem Knorpelwerk gerahmt. Über den Kapitälern dreiteiliges

- 17 -

Gebälk, dessen oberster Teil sich fortsetzt und den Mittelteil gerade deckt. Darüber gesprengter Flachgiebel und dazwischen Kartuscheaufsatz mit vierpaßförmigem Bilde, Gott Vater mit der Taube. Altarbild modern; darüber Schildchen mit dem Monogramme des Stifters B.S., dessen Name rückwärts in der Inschrift näher angegeben wird: Me fieri fecit Bartholomäus Solderer aurifaber, Anno 1667.

Die beiden Seitenaltäre enthalten Statuen von Herz-Jesu und Herz-Maria. Ein kleines Breitbild, Öl auf Leinwand, stellt den barmherzigen Samaritan vor, den Verwundeten auf das Pferd hebend. Zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Skulpturen: ein ausgeschnittenes Holzrelief, modern polychromiert, die vierzehn Nothelfer mit der Gottesmutter in ihrer Mitte; ein mehr handwerksmäßiges Werk lokaler Kunstübung von etwa 1510, Polychromierte Holzfiguren der Heiligen Rochus und Rosalia, 18. Jahrhundert. Zwei Prozessionsstangen aus Holz, der obere Teil geschnitzt, modern vergoldet und versilbert. Um den Schaft winden sich dünne Schnüre aus Blättern und Blüten; zu oberst Kelch aus Spitzblättern, aus dem eine mit drei Cherubsköpfchen und kleinen Schildchen besetzte Konsole aufsteigt; darauf zwischen drei Schmuckvasen Statuette des heiligen Sebastian, auf der anderen Stange des heiligen Rochus. In den Schildchen Bindenschild, Jahreszahl 1767, Hammer und Kelle. Initialen L. K. und F. F. Daran schmiedeeiserner Kerzenträger. - Größere Krippe in Glasschrein.

Im Chore befinden sich an der Wand zwei einfache Kehlheimertafeln mit folgenden Inschriften: Alhier ruht die Anno 1689, den 3. Februar wohlgeborne Anna Katharina Ziennerin, jene tugentreiche Jungfrau, welche, da sye in Andacht

gegen Gott, in Freigebigkeit gegen die Armen, in Verachtung ihrer selbst 73 Jahre ihrer Lebens-Täge erreicht,
 + 23. Juni 1762, doch also, dass sie in dem zurückgelassenen heiligen Andenckhen dess von ihr gestyften Benefiziaten in genwertigen Spital und alltägigen Rosenkrantz in der pfarrlichen Frauen-Capeln biß zu Endt der Zeit leben wird.

Die Tafel auf der Epistelseite enthält die Worte: Allhier ruht der Leichnamb des Herrn Franz Antoni Zienner, so einen großen Theil seines Vermögens zur Beförderung der Ehre Gottes und des Nächsten Heill 20 alhiesiger bürgerlicher Spitaller, auch zur Unterhaltung 4 dergleichen armen studierenden Knaben heilig verwendet; starb 3. Juny 1768 in Wien 28).

-18

Der Turm der Kapelle enthält zwei Glocken, welche von Ignaz Hilzer in Wienerneustadt 1875 gegossen wurden 29).

Die Stiftung wurde mit Bescheid des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 12.7.1939, Zahl II/a-151847/39 aufgelöst und das Vermögen, das zur Zeit der Auflösung nur aus Grundstücken bestand, der Stadtgemeinde zugewiesen und zwar mit der grundbücherlich eingetragenen Auflage, diese Vermögenswerte für Zwecke der zusätzlichen Armenfürsorge zu verwenden.

Laut Erlass des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30.8.1955, L.A. II/4a-391/33-55 hätte die Gemeinde als seinerzeitige Vertretung der Bürgerspitalstiftung die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufgelösten Stiftung in ihrer Rechtspersönlichkeit zu beantragen.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. Oktober 1955 wurde dieser Antrag

nicht gestellt.

Um jedoch eine mögliche Einbeziehung des ehemaligen Stiftungsvermögens in eine "Sammelstelle entzogener Vermögen" zu verhindern, wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. Oktober 1955 mit Schreiben vom 14. Oktober 1955 um Feststellung dieser Tatsache gebeten.

Laut Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. Juli 1956, Zl. L.A. II/4a-635-1955 wurde gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) und § 5 des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes vom 14.7.1955, LGBl. Nr. 72/1955, von Amts wegen der Bescheid des ehemaligen Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 12.7.1939, Zl. II/4-151.847/1939, mit welchem auf Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände in Wien vom 17.4.1939 Aktenzeichen Lfd. Reg. Nr. XIX-84-6160, Sachgebiet IV Ae, Akt. Nr. 50/642, die Stiftung "Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" mit dem Sitz in Waidhofen an der Thaya, NÖ., aufgelöst wurde, außer Kraft gesetzt und die Stiftung in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt.

Zum vorläufigen Verwaltungsorgan wurde gemäß obzitierten Schreiben auf Grund des § 1 Abs. 1 lit. b) des gegenständlichen Gesetzes die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya bestellt.

- 19 -

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 27.7.1956, Zl. V-95/1-1956 den Rückstellungsantrag bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, Außensenat Krems an der Donau, gestellt.

Am 2. Dezember 1957 wurde nach langen und schwierigen Verhandlungen zwischen der Verwaltung der Bürgerspitalstiftung und der Gemeinde Waidhofen an der Thaya vor der Rückstellungskommission ein Vergleich geschlossen.

Dieser Vergleich war notwendig, da zum Teil vor dem 17.4.1939 bzw. 12.7.1939 mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde zum Teil später Grundstücke veräußert bzw. vertauscht wurden.

So wurden gleichzeitig Rückstellungsanträge gegen folgende Letzterwerber von ehemaligen Bürgerspitalgrundstücken eingebracht: öffentliches Gut, Johann Haberl, Pfarre Waidhofen an der Thaya, Eduard und Maria Kohl, Franz und Franziska Bittermann, Engelbert Kainz, Karl und Margarete Mann und Philipp Heinrich Gudenus.

Obgenannter Vergleich wurde vom Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 91 der NÖ Gemeindeordnung am 21. Jänner 1958 unter GZ. L.A. II/1-2041/1-1958 genehmigt.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgte beim Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya am 3. März 1958 und beim Bezirksgericht Raabs an der Thaya am 4. März 1958.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 8.5.1958, Zl.: V/B-1/48-1958 wurde die Verwaltung der Stiftung "Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" wieder der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übertragen.

Mit Bescheid vom 31. März 1965 des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. II/4-169/38-1965 wird gemäß § 1 Abs. 1 lit. b) des nö. Landes- Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes vom 14.7.1955, LGBl. Nr. 72/1955, von Amts wegen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Wirksamkeit vom 1.4.1965 zum Verwaltungsorgan der mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20.7.1956, GZ. L.A. II/4a-635-1955, in ihrer Rechtspersönlichkeit wieder hergestellten Stiftung "Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" bestellt.

Das im Stiftsbrief enthaltene Beneficium wurde im Jahre 1968 bittleihweise in das neu erbaute N.Ö. Landesfürsorgeheim, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 32 verlegt.

Laut Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. IX/2 vom 13.12. 1968 sind die Betriebskosten zu ersetzen.

Alois Plessner, Beitrag zur Geschichte der Pfarre Waidhofen an der Thaya, 1928, Seite 151 ff

- 1) Vergleiche Topographie von Niederösterreich, VII. Band, S. 305-308
- 2) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II. Abteilung, Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien, Nr. 519
- 3) Grübels Materialien im Konsistorialarchiv St. Pölten, nach einer lateinischen Urkunde des ehemaligen Stadtarchivs Waidhofen
- 4) Schmieder, Matricula Passaviensis, S. 18
- 5) Grübels Materialien im Konsistorialarchiv St. Pölten, aus dem ehemaligen Stadtarchiv Waidhofen
- 6) Die Jahrzahl war nicht leserlich. Weihbischof Wolfgang erscheint 1445 bis 1475. Bischof Ulrich von Passau aber 1451 bis 1479.
Geschichtliche Beilagen, VI., S. 423
- 7) Pfarrgeschichte
- 8) Grübels Materialien im Konsistorialarchiv St. Pölten, nach dem ehemaligen Stadtarchiv Waidhofen. Abschrift im Konsistorialarchiv St. Pölten und Stiftungsprotokolle aus dem 18. Jahrhundert im Stadtarchiv Waidhofen, f. 1-3
- 9) Originalpergament im Pfarrarchiv Waidhofen, das Siegel des Offizialates ist verloren.

- 10) Stadtgerichtsprotokoll von 1528 an im Stadtarchiv Waidhofen
- 11) Haus, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Kodex weiß Nr. 720
- 12) Abschrift im Konsistorialarchiv St. Pölten
- 13) Konsistorialarchiv St. Pölten
- 14) Monatsblatt des Vereines für Landeskunde, 1905, S. 226
- 15) Schloßarchiv Ottenstein
- 16) Statthaltereiarhiv in Wien, C-Akten, Karton 53, Urkundenverzeichnis

- 21 -

- 17) Visitationsbericht im Dekanatsarchiv Raabs
- 18) Rechnung im Pfarrarchiv
- 19) Stadtarchiv Waidhofen, Bericht vom 6. Mai 1766
- 20) Stadtarchiv Waidhofen
- 21) Monatsblatt des Altertumsvereines in Wien, 1903, S. 11
- 22) Kerschbaumer, Geschichte der Diözese St. Pölten, II., S. 68
- 23) Pfarrarchiv Waidhofen
- 24) Siehe Jubiläumskatalog, S. 195
- 25) Vergleiche Eichmayer, Memorabilienbuch der Pfarre Waidhofen, S. 33 bis 34 und 334 bis 342, Denkschrift auf einer Marmortafel in der Kirche
- 26) Inschrift daselbst
- 27) Erdinger, Bibliographie des Klerus der St. Pöltner Diözese, 1889, S. 38 bis 39
- 28) Dr. Hans Tietze in Österreichischer Kunsttopographie, VI., S. 163 bis 165, mit Grundriss und zwei Abbildungen
- 29) Fahrngruber, Beiträge zur Glockenkunde der Diözese St. Pölten, S. 214
- 30) Dekanatsarchiv Raabs

B) SATZUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, der zufolge der bisher gültigen Satzung der „Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya“ (stiftungsbehördlich genehmigt von der NÖ Landesregierung am 08. Mai 1991, GZ.: IV/2-St-38/52-1991) die beschließende Körperschaft in allen der „Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya“ betreffenden Angelegenheiten ist, hat in seiner Sitzung amfolgende geänderte Satzung für die „Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya“ beschlossen:

- 22 -

§ 1Name, Sitz, Rechtspersönlichkeitund Wirkungsbereich der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen:

"Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya"

Sie hat ihren Sitz in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gemeinde-

gebiet der Stadtgemeinde A-3830 Waidhofen an der Thaya.

§ 2

Vermögen der Stiftung

(1) Die Stiftung besitzt folgendes Vermögen:

1) Stammvermögen:

a) Finanzvermögen (mündelsicher): EUR 0,00

b) Bebaute Liegenschaften:

Haus Moritz Schadekgasse 70, KG Waidhofen an der Thaya,
EZ 1733, Grundstück-Nr. 1259/2, 6.042 m², Einheitswert 168.382,96

Haus Wienerstraße 21, KG Waidhofen an der Thaya, EZ 163,
Grundstück Nr. 380, 650 m², Einheitswert 9.956,18

Bürgerspitalskapelle, KG Waidhofen an der Thaya, EZ 163,
Grundstück Nr. 379, 198 m²

Unbebaute Liegenschaften:

Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 641	0,3115 ha
--	-----------

Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 642	0,3580 ha
--	-----------

Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 643	0,8119 ha
--	-----------

Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 646	1,4861 ha
--	-----------

Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 647	0,9780 ha
--	-----------

Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 648	0,4999 ha
--	-----------

- 23 -

Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 652	1,1644 ha
--	-----------

Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 653	0,9976 ha
--	-----------

Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 658	1,3137 ha
--	-----------

Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 659	2,9701 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 660	0,1816 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 661/1	2,1338 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 661/2	0,0151 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 662	0,5708 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 663	1,1426 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 665	4,7145 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 666	6,0875 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 667	1,2672 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 668	0,3361 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 670	0,1324 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 671	0,9445 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 674/1	0,0265 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 679	0,6408 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 680	0,6061 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 681	3,5991 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 685	7,6623 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 686	0,1529 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 687	0,0730 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 691	0,5762 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 692	0,2849 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 713	2,5558 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 718	0,4920 ha
Wald, KG Dietmanns, EZ 563, Grundstück-Nr. 719	<u>0,6168 ha</u>
Gesamt	45,7037 ha

Einheitswert 17.132,11

Wald, KG Groß Siegharts, EZ 469, Grundstück-Nr. 2060	2,0505 ha
Wald, KG Groß Siegharts, EZ 469, Grundstück-Nr. 2063	1,0916 ha
Wald, KG Groß Siegharts, EZ 469, Grundstück-Nr. 2066	<u>1,1873 ha</u>
Gesamt	4,3294 ha

Einheitswert 1.617,48

2) Sonstiges Vermögen:

Sparbuch Nr. 8311-107646 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Stand per 31.12.2012 EUR 3.383,78 (Werterhaltungsrücklage Schadekgasse 70)

Girokonto Nr. 8300-000216 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Stand per 31.12.2012 EUR 41.819,25

Sparkonto Nr. 8306-210959 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Stand per 31.12.2012 EUR 73.093,86

- 24 -

(2) Rechtsgeschäfte, die eine Belastung oder die Veräußerung von

unbeweglichem Stiftungsvermögen betreffen, sowie die anderen Maßnahmen nach § 13 Abs. 5 NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-2 in der jeweils geltenden Fassung, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 3

Zweck der Stiftung

(1) Der Zweck der Stiftung besteht darin, unverschuldet in Not geratenen, alten und bedürftigen Personen sowie Personen mit besonderen Bedürfnissen, die in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihren Hauptwohnsitz haben, zusätzliche

Unterstützung zu gewähren.

(2) Die Unterstützung kann insbesondere erfolgen:

- a) In Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen an solche Personen (Abs. 1), die von keiner anderen Seite ausreichend Hilfe erhalten.
- b) In Form der Gewährung von Beihilfen an kinderreiche Familien, bei Unglücksfällen, chronischen Krankheiten und dgl.
- c) In Form von Hilfeleistungen anderer Art, z. B. allein stehende, alte und/oder kranke Menschen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten zu pflegen bzw. mit Essen zu versorgen und dgl.

(3) Unterstützungen können über Ansuchen oder aus eigener Initiative vom Verwaltungsorgan gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Unterstützungen besteht nicht.

(4) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und/oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Paragraphen 34 – 37 und 39 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 39 Z. 2 BAO erstrebt die Stiftung keinen Gewinn und hat auch keinerlei Gewinnerzielungsabsicht.

- 25 -

§ 4

Verwaltung und Vertretung der Stiftung, Befugnisse

Die Verwaltung der Stiftung und ihre Vertretung nach außen hin erfolgt durch die jeweiligen, nach den gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; hierbei sind die Bestimmungen der

NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.jew.g.F., sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungs- und Vertretungsorganes, Bekanntmachung

Dem Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stiftung obliegt die Aufgabe, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes zu treffen. Für die Stiftungsleistungen dürfen nur die Reinerträge des Stiftungsstammvermögens verwendet werden.

Die Bewerbungsmöglichkeiten für Stiftungsleistungen sind zumindest einmal jährlich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 6

Bestimmungen über die Verwaltungskosten

Das Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stiftung übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen. Vom Verwaltungsorgan kann ein Verwaltungskostenbeitrag

verrechnet werden, wenn dies mit den Netto-Erträgen der Stiftung in Einklang steht und dadurch die Zuerkennung von Stiftungsleistungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 7

Rechnungslegung, aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Rechnungsjahr ist bis Ende

Juni des folgenden Jahres der Stiftungsbehörde (NÖ Landesregierung) ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

- (2) Der Rechnungsabschluss hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstige Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres zu enthalten. Der Rechnungsabschluss hat einen vollständigen Überblick über die finanzielle Situation der Stiftung zu diesem Stichtag zu enthalten.

§ 8

Vermögensbindung bei Auflösung der Stiftung und bei Wegfall des bisherigen Zweckes

Die Stiftung wurde auf immerwährende Zeit errichtet. Sollten jedoch Auflösungsgründe nach § 19 NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-2, vorliegen, ist die Stiftung aufzulösen. Die Auflösung der Stiftung hat durch die Stiftungsbehörde auf Antrag der zur Vertretung der Stiftung berufenen Organe oder von Amts wegen zu erfolgen. Im Sinne des § 20 Abs. 2 des zitierten Gesetzes ist ein zum Zeitpunkt der Auflösung allenfalls noch vorhandenes Stiftungsvermögen einem dem Stifterwillen möglichst nahe kommenden, anerkannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

Bei Wegfall des bisherigen Zweckes darf gemäß § 39 Zi. 5 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, das Vermögen der Stiftung ausschließlich nur für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 9**Satzungsausfertigungen**

Diese Stiftungssatzung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine die Stiftung, die NÖ Landesregierung als Stiftungsbehörde und das NÖ Landesarchiv

- 27 -

erhalten.

Waidhofen an der Thaya, am

Für die

„Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“

(Kurt Strohmayer-Dangl)

der Bürgermeister als Vertretungsorgan der Stiftung“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 04.09.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

„KRAZAF-Lücke“ – weiteres Vorgehen

SACHVERHALT:

StA.Dir. Mag. Rudolf POLT informierte in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit vom 12.06.2013 über „KRAZAF-Lücke“ - weiteres Vorgehen wie folgt: Am 06.05.2013 fand aufgrund einer Einladung der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes eine Besprechung betreffend des weiteren Vorgehens „KRAZAF-Lücke“ statt.

Seit Ende März liegt die schriftliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidbeschwerde der Stadtgemeinde Hainburg gegen den Bescheid der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend vor. Der Verwaltungsgerichtshof hat die seit 2008 anhängige Bescheidbeschwerde nun als unbegründet abgewiesen. Die rechtlichen Möglichkeiten auf Verwaltungsebene gegen den Bund sind damit ausgeschöpft.

Nach den vorliegenden negativen Entscheidungen der beiden Höchstgerichte Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof besteht noch die Möglichkeit, mit einer zivilrechtlichen Klage direkt gegen den KRAZAF vorzugehen (Der Verwaltungsgerichtshof hat bestätigt, dass der KRAZAF nach wie vor als eigene Rechtspersönlichkeit existiert).

Es wurde folgende weitere Vorgehensweise besprochen:

Hainburg soll weiterhin jene Gemeinde bleiben, die die Klagsführung gegen den KRAZAF betreibt. Diese wird die entsprechenden Beschlüsse bis Mitte Juni in den Gremien fassen und der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes übermitteln. Um die Prozesskosten zu minimieren ist angedacht lediglich einen Teilbetrag ihrer Forderung einzuklagen, sodass Prozesskosten in der Höhe von max. EUR 100.000,00 entstehen. Im Falle des Obsiegens werden diese nicht schlagend für den Fall des Verlustes der Klagsführung sollen die Kosten auf alle betroffenen ehemaligen Rechtsträger der Krankenanstalten aufgeteilt werden.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya würde dies nach derzeitigem Stand ca. EUR 3.560,83 betragen (Forderung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus der KRAZAF-Lücke EUR 3.498.152,08 ohne Zinsen, niederösterreichweit sind aus der KRAZAF-Lücke über 140 Millionen Euro ohne Zinsen ausständig). Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wird bis zum Prozessende diese Kosten vorstrecken.

Seitens der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes werden entsprechende Beschlussentwürfe an die betroffenen Stadtgemeinden übermittelt. Nach dem derzeitigen Informationsstand können diese in den Sitzungen des Stadtrates am 28.08.2013 und des Gemeinderates am 03.09.2013 behandelt werden.

Mit Datum 17.07.2013 wurde seitens des Österreichischen Städtebundes nachfolgendes Schreiben mit angeschlossenem Bericht übermittelt:

„KRAZAF-Lücke: Zivilrechtsweg, Prozesskosten-Refundierung, Finanzierung (Zinsen)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 17. April haben wir Sie über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Bescheidbeschwerdeverfahren der Stadtgemeinde Hainburg informiert und aus diesem Anlass am 6. Mai in St. Pölten eine Besprechung über die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise bezüglich KRAZAF-Lücke durchgeführt. Dabei wurde von den Vertretern der anwesenden Mitgliedsgemeinden (gemäß beiliegender Anwesenheitsliste) der einstimmige Beschluss gefasst, dass die Geltendmachung der KRAZAF-Lücke nun auf dem Zivilrechtsweg weiter verfolgt werden soll, nicht zuletzt auch, um in dieser seit langem offenen Thematik eine Klärung herbeizuführen.

Nach Entstehung der KRAZAF-Lücke 1995/1996 haben wir uns innerhalb der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes insbesondere seit 2005 intensiv um eine positive Erledigung bemüht: Unter Einbeziehung höchstrangiger österreichischer Verfassungsexperten, die ausführliche Gutachten erstatteten, sind wir der Reihe nach an die offenbar zuständigen Stellen herangetreten (VfGH, Ministerium, VwGH), um das Geld zu lukrieren. Die Landesgruppe Niederösterreich hat dafür insgesamt bereits knapp 90.000 Euro aufgewendet. Wie sich inzwischen herausgestellt hat, ist für diese Thematik weder der Verfassungsgerichtshof noch das Gesundheitsministerium zuständig. Nach Vorliegen der aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidbeschwerde der Stadtgemeinde Hainburg wurde daher in der kurzfristig einberufenen Besprechung am 6. Mai beschlossen, alle Rechtsmittel auszuschöpfen und - um das Prozesskostenrisiko überschaubar zu halten - einen Teilbetrag einzuklagen.

I. Aufforderungsschreiben an den KRAZAF - Zivilprozess:

Als erster Schritt wurde dazu von den Rechtsanwälten (RA Mag. Georg Brandstetter, MAS, Kanzlei Brandstetter, Baurecht, Pritz & Partner Rechtsanwälte KG, Vertreter der Stadtgemeinde Hainburg im Verwaltungsverfahren: Gesundheitsministerium und VwGH, und RA Dr. Friedrich Nusterer, Vertreter der Stadtgemeinde Neunkirchen im seinerzeitigen Verfahren vor dem VfGH mit einer vermögensrechtlichen Klage gem. Art 137 B-VG gegen den Bund und gegen den KRAZAF) ein Aufforderungsschreiben im Namen aller 17 betroffenen ehemaligen Krankenanstalten-Rechtsträger-Mitgliedsgemeinden direkt an den KRAZAF vorbereitet, dass diesem jedenfalls vor der Nationalratswahl zugehen soll und in dem die Gesamtsumme der KRAZAF-Lücke gefordert wird bei sonstiger Klagsführung.

Das Aufforderungsschreiben an den KRAZAF liegt als Entwurf bei und wird Anfang August 2013 an den KRAZAF übermittelt. Je nach Reaktion des KRAZAF würde dann wie angedacht nach der Nationalratswahl die Klage gegen den KRAZAF eingebracht. Die Stadtgemeinde Hainburg hat bereits am 6. Mai zum Ausdruck gebracht, dass sie hier als Klägerin eines Teilbetrages auftreten würde und uns dies nach Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nun schriftlich bestätigt (einstimmiger Beschluss vom 13. Juni 2013).

Wir können daher nun alle von der KRAZAF-Lücke betroffenen Mitgliedsgemeinden in gleicher Weise näher über den aktuellen Stand bzw. die geplante Vorgangsweise informieren und die weiteren Schritte veranlassen.

(Einige der Mitgliedsstädte, die den Besprechungstermin Anfang Mai aufgrund der Kurzfristigkeit nicht wahrnehmen konnten, wurden zunächst telefonisch informiert.)

II. Prozesskosten - Refundierung, Bestätigung:

Zunächst darf ich im Sinne der am 6. Mai in St. Pölten akkordierten Vorgangsweise festhalten, dass die Landesgruppe Niederösterreich der Stadtgemeinde Hainburg die von den beiden Rechtsvertretern geschätzten Prozesskosten von maximal 100.000 Euro, die im Falle eines Obsiegens durch den KRAZAF anfallen würden, vorfinanzieren wird.

Im gemeinsamen Interesse haben wir uns gleichzeitig darauf geeinigt, dass bei negativem Prozessausgang diese Prozesskosten von den einzelnen betroffenen ehemaligen Krankenanstalten-Rechtsträger-Mitgliedsgemeinden entsprechend der Höhe ihrer jeweiligen KRAZAF-Lücke an die Landesgruppe Niederösterreich refundiert werden sollen und dass dafür gleichlautende Beschlüsse in den jeweiligen Gemeinden gefasst werden sollen. In der Anlage finden Sie eine mit den Rechtsanwälten erarbeitete Mustervorlage für die interne Beschlussfassung zur weiteren Verwendung. Der Stadtsenat der Landeshauptstadt St. Pölten hat am 12. Juli diesen Beschluss einstimmig gefasst, ebenso wurde die aliquote Prozesskosten-Refundierung bereits seitens der Stadt Krems beschlossen und uns bestätigt. Den aliquoten Beitrag für Ihre Gemeinde betreffend die Refundierung der maximalen Prozesskosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Die beiliegende Beschlussvorlage enthält der Vollständigkeit halber auch die formelle Beauftragung und Bevollmächtigung der Rechtsanwälte für das außergerichtliche Aufforderungsschreiben an den KRAZAF.

Die mit dem Aufforderungsschreiben im Zusammenhang stehenden Anwaltskosten werden von der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes getragen.

Auch wenn die Dauer und der Ausgang des (sehr wahrscheinlichen) Zivilprozesses, in dem dann ausschließlich Herr RA Mag. Brandstetter MAS, Kanzlei Brandstetter, Baurecht, Pritz & Partner Rechtsanwälte KG, die Stadtgemeinde Hainburg vertreten wird, aus jetziger Sicht noch nicht abgeschätzt werden können, erscheint es uns wichtig, schon im Vorfeld die Rahmenbedingungen festzulegen und gleichzeitig ein klares Signal für die Geschlossenheit innerhalb der Landesgruppe zu setzen.

Jene 7 Mitgliedsgemeinden, die am 6. Mai nicht anwesend sein konnten, werden ersucht, diese Entscheidung mitzutragen. Ebenso ersuche ich Sie um Ihr Einverständnis betreffend die Beauftragung und Bevollmächtigung der beiden mit der KRAZAF-Lücken-Problematik bereits vertrauten Rechtsanwälte für das beiliegende Aufforderungsschreiben. Wenn wir dazu bis spätestens 2. August keine gegenteilige schriftliche Rückäußerung Ihrerseits erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie die Bevollmächtigung und Beauftragung der Rechtsanwälte, wie sie im Aufforderungsschreiben an den KRAZAF vorgesehen ist, mittragen und wird - wie bereits erwähnt - das Aufforderungsschreiben dem KRAZAF übermittelt.

Gleichzeitig darf ich alle bitten, uns auch schriftlich nach der Sommerpause der städtischen Gremien ehestmöglich verbindlich zu bestätigen, dass Sie der Landesgruppe Niederösterreich die aliquoten Prozesskosten in Höhe der beiliegenden Aufstellung bei negativem Prozessausgang refundieren werden.

III. Aufwendungen aufgrund Finanzierung der KRAZAF-Lücke-Zinsen:

Um einen möglichst umfassenden Gesamtüberblick über die negativen finanziellen Konsequenzen der ausstehenden KRAZAF-Mittel zu bekommen, darf ich Sie weiters um Info ersuchen, wie Ihre Gemeinde die KRAZAF-Lücke bisher finanziert hat und uns die bisher angefallenen Zusatzkosten (Zinsen) bekanntzugeben. Bitte retournieren Sie dazu nach Möglichkeit die zweite beiliegende Tabelle ehestmöglich bzw. bis spätestens 2. August 2013 an das Sekretariat der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes (3100 St. Pölten, Rathausplatz 1, Email: staedtebund@st-poelten.gv.at, Tel.: 02742/333 2004, Fax: 02742/333-2009).

Ich bedanke mich schon im Voraus für Ihre weitere Mitwirkung in dieser wichtigen Angelegenheit, insbesondere, da zur Geltendmachung der KRAZAF- Lücke schon viel Vorarbeit geleistet wurde und vor allem kein Präjudiz geschaffen werden soll, dass den Kommunen von Bund oder Land zugesagte Vorfinanzierungen, die ja auch in anderen Bereichen zum Tragen kommen, nicht einfach über lange Zeiträume hinausgeschoben können, um letztendlich nicht erfüllt werden zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Matthias Stadler
Vorsitzender“

Betreffend der angefallenen Zinsen bzw. der Finanzierung wurde mit Schreiben vom 13.08.2013 an den Österreichischen Städtebund folgendes übermittelt:

„An Zinsen sind von 01.01.2005 bis 30.06.2013 EUR 836.037,70 angefallen. Da wir die ausständige KRAZAF-Lücke in Form eines Darlehens finanzieren mussten und sich der Gemeinderat entschieden hat dies in Form eines Fremdwährungskredites abzuwickeln, besteht per 30.06.2013 zusätzlich ein Kursverlust von EUR 1.050.880,31.“

Bericht:

Die Höhe der noch immer offenen 2. KRAZAF-Lücke 1995 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beträgt EUR 3.498.152,08 ohne Zinsen.

Seit Jahren ist der Österreichische Städtebund (Landesgruppe Niederösterreich) bemüht, Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe, die vormalig Rechtsträger von Krankenanstalten waren, bei der Geltendmachung derjenigen Forderungen zu unterstützen, die sich aus der seinerzeit entstandenen „KRAZAF-Lücke“ ergeben.

Zuletzt hat die Stadtgemeinde Hainburg als (vormaliger) Rechtsträger des Allgemeinen Krankenhauses Hainburg/Donau einen Antrag beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend auf Gewährung der der KRAZAF-Lücke zuzurechnenden KRAZAF-Mittel eingebracht.

Mit Bescheid vom 9.7.2007 wurde dieser Antrag wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen; der daraufhin angerufene Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Beschwerde ab und trat sie antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof ab.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat am 13.12.2007 einstimmig einen Grundsatzbeschluss gefasst, die ausstehenden Beträge aus der KRAZAF-Lücke mittels Antrag beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend geltend zu machen. Der beauftragte Rechtsanwalt Dr. Nusterer brachte daraufhin am 14.12.2007 den diesbezüglichen Antrag beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ein. Ebenso wurden von den anderen von der KRAZAF-Lücke betroffenen Mitgliedsge-

meinden der Landesgruppe NÖ gleichlautende Anträge eingebracht. Mit diesen Anträgen, die insbesondere aus Gründen der Vorsicht und Rechtssicherheitsüberlegungen (kurz vor Einlangen des ablehnenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes) gestellt wurden, sollten vor allem auch für alle betroffenen NÖ Mitgliedsgemeinden die gleichen rechtlichen Ausgangsbedingungen geschaffen werden.

Nach Abtretung der Bescheidbeschwerde der Stadtgemeinde Hainburg gegen den Bescheid des Gesundheitsministeriums durch den Verfassungsgerichtshof an den Verwaltungsgerichtshof am 27.12.2007 wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen mit dem Gesundheitsministerium vereinbart, bis zum Vorliegen einer Entscheidung des VwGH mit der bescheidmäßigen Erledigung des Antrages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der anderen Städte zuzuwarten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch im Weiteren mit einem der Stadtgemeinde Hainburg im März 2013 zugestellten Erkenntnis die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und bestätigt, dass der seinerzeitige Bescheid der Bundesministerin aus 2007, mit dem die Zuständigkeit zur inhaltlichen Erledigung des Antrags auf Zuweisung von KRAZAF-Mitteln verneint wurde, zu Recht erging.

Aufgrund eines vom Österreichischen Städtebund (Landesgruppe Niederösterreich) eingeholten Gutachtens des renommierten Verfassungsrechtslehrers Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer soll nunmehr versucht werden, die KRAZAF-Mittel im Wege einer Klage auf dem Zivilrechtsweg (bei Gericht) einzufordern.

Anlässlich einer gemeinsamen Besprechung der Vertreter von Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe Niederösterreich am 6. Mai 2013 in St. Pölten wurde von den Anwesenden einstimmig der Beschluss gefasst, dass die Geltendmachung der unverändert offenen Forderungen der seinerzeitigen Rechtsträger aus der KRAZAF-Lücke auf dem Zivilrechtsweg weiter verfolgt werden soll und - um das Prozesskostenrisiko überschaubar zu halten - ein Teilbetrag eingeklagt werden soll.

Angedacht ist, dass nicht sämtliche seinerzeitigen Rechtsträger-Stadtgemeinden klagsweise vorgehen, sondern ein Musterverfahren durch die Stadtgemeinde Hainburg geführt wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainburg hat am 13. Juni 2013 einstimmig den diesbezüglichen Beschluss für die Führung eines „Musterprozesses“ gefasst.

Für das im Vorfeld der Klage der Stadtgemeinde Hainburg an den KRAZAF ergehende Aufforderungsschreiben, das diesem Bericht beiliegt, sowie allfälliger Folgeschreiben zur Geltendmachung der Ansprüche aus der KRAZAF-Lücke im Namen aller 17 betroffenen ehemaligen Krankenanstalten-Rechtsträger-Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe NÖ des ÖStB werden die Rechtsanwälte Mag. Georg Brandstetter, MAS, Kanzlei Brandstetter, Baurecht, Pritz & Partner Rechtsanwälte KG, 1010 Wien, Herrengasse 5 (Vertreter der Stadtgemeinde Hainburg im Verwaltungsverfahren: Gesundheitsministerium und VwGH) und Dr. Friedrich Nusterer, 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1 (Vertreter der Stadtgemeinde Neunkirchen im seinerzeitigem Verfahren vor dem VfGH mit einer vermögensrechtlichen Klage gem. Art 137 B-VG gegen den Bund und gegen den KRAZAF) beauftragt.

In Fall eines Unterliegens bei diesem Zivilrechtsstreit wird von den beiden Rechtsanwälten nach fundierter Einschätzung mit Kosten von äußerstenfalls 100.000,-- Euro gerechnet. (Bei diesem Rechtsstreit fallen insbesondere auch gerichtliche Pauschalgebühren, staatliche Abgaben, in erheblicher Größenordnung an.)

Diese Kosten werden in der angeführten Höhe nur bei vollständigem Prozessverlust anfallen. Im Fall des Obsiegens müsste der unterlegene KRAZAF die Kosten übernehmen.

Da seitens den von der KRAZAF-Lücke betroffenen Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes diese Prozessführung der Stadtgemeinde Hainburg als „Musterprozess“ gesehen wird, sollen alle von den Erfahrungen bzw. Erfolg/Misserfolg dieser Klage profitierenden ehemaligen Trägergemeinden auch das prozessuale Kostenrisiko im Fall einer Niederlage tragen. Im gemeinsamen Interesse haben sich die bei der Besprechung vom 6. Mai 2013 in St. Pölten anwesenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe Niederösterreich darauf verständigt, dass die anfallenden Prozesskosten von den betroffenen vormaligen Krankenanstalten-Rechtsträgergemeinden anteilig, nämlich entsprechend der Höhe der Forderung der jeweiligen Trägergemeinde zur gesamten KRAZAF-Lücke, gegenüber der Landesgruppe Niederösterreich refundiert werden und diesbezüglich gleichlautende Beschlüsse in den jeweiligen Gemeinden gefasst werden sollen.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bedeutet dies (unter der Annahme einer Niederlage mit von den Rechtsanwälten geschätzten Gesamtprozesskosten von maximal 100.000,-- Euro) unter Aliquotierung der in Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe NÖ bestehenden KRAZAF-Lücke einen zu tragenden Betrag von bis zu EUR 3.560,83, der an die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes zu leisten ist, da diese die Vorfinanzierung des Hainburger Prozesses übernimmt.

Das Aufforderungsschreiben an den KRAZAF liegt bei und wurde aus terminlichen Gründen Anfang August 2013 an den KRAZAF übermittelt.

Haushaltsdaten:

VA 2013: Haushaltsstelle 1/5600-7290 (A.Ö. Krankenhaus, Sonstige Ausgaben) EUR 0,00
gebucht bis: 05.06.2013 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2013: Haushaltsstelle 1/5600-7510 (A.Ö. Krankenhaus, Beitrag an Land Anteil Leasingrate) EUR 285.000,00
gebucht bis: 05.06.2013 EUR 270.311,16
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung des Betrages erfolgt durch Einsparungen auf dem Konto 1/5600-7510 (A.Ö. Krankenhaus, Beitrag an Land Anteil Leasingrate).

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 28.08.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 28.08.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat ein rechtliches Interesse an der Lösung der sogenannten „KRAZAF-Lücke“ und unterstützt daher die beabsichtigte Zivilrechtsklage

der Stadtgemeinde Hainburg gegen den KRAZAF. (Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainburg hat am 13. Juni 2013 einstimmig den diesbezüglichen Beschluss für die Führung eines „Musterprozesses“ gefasst.)

Für das im Vorfeld der Klage der Stadtgemeinde Hainburg an den KRAZAF ergehende Aufforderungsschreiben sowie allfälliger Folgeschreiben zur Geltendmachung der Ansprüche aus der KRAZAF-Lücke im Namen aller 17 betroffenen ehemaligen Krankenanstalten-Rechtsträger-Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe NÖ des ÖStB werden die Rechtsanwälte Mag. Georg Brandstetter, MAS, Kanzlei Brandstetter, Baurecht, Pritz & Partner Rechtsanwälte KG, 1010 Wien, Herrengasse 5, und Dr. Friedrich Nusterer, 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, beauftragt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt sich bereit, im Falle einer prozessualen Niederlage der Stadtgemeinde Hainburg den aliquoten Anteil (gemessen an der Quote der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an der gesamten KRAZAF-Lücke in Niederösterreich) an den Prozesskosten (diese betragen nach Einschätzung der Rechtsanwälte maximal 100.000,-- Euro) in der Höhe von bis zu EUR 3.560,83 an die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes zu leisten, welche die Vorfinanzierung des Hainburger Prozesses gemäß Rechtsanwaltsschätzung übernimmt.

Sollten sich die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragenden aliquoten Prozesskosten von EUR 3.560,83 erhöhen - da aus unvorhersehbaren Gründen die von den Rechtsanwälten geschätzten maximalen Prozesskosten von 100.000,-- Euro überschritten werden -, ist das sachlich zuständige Gremialorgan erneut zu befassen und ein Antrag vorzulegen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 04.09.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Abschluss eines Pachtvertrages

a) Thayatal Sporthalle und Stadtsaal

SACHVERHALT:

Auf Grund des Pensionsantrittes von Frau Aloisia Bachofner, hat diese das Pachtverhältnis zur Führung eines Gastronomiebetriebes in der Thayatal-Sporthalle mit Schreiben vom 22.08.2012 aufgelöst, welches am 30.06.2013 endete. Weiters wurde das Pachtverhältnis betreffend des Stadtsaales mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2013 per 31.08.2013 einvernehmlich aufgelöst.

Um einen neuen Pächter bzw. Pächterin für beide Objekte zu finden, wurde eine Ausschreibung in den regionalen Printmedien und über die Wirtschaftskammer NÖ (Nachfolgebörse) durchgeführt. Im Zuge dessen haben sich vier Interessenten gemeldet. Zwei davon haben sich nur unverbindlich telefonisch erkundigt und danach nicht mehr gemeldet. Die beiden anderen Interessenten (Familie Sachata aus Wolfenstein und Herr Michael Stocker aus Karlstein/Thaya) haben sich die Gegebenheiten vor Ort persönlich angesehen. Nach einigen Tagen hat Familie Sachata telefonisch abgesagt.

Der Letztverbliebene, Herr Michael Stocker (Betreiber des Restaurants „K12“ in Karlstein/Thaya), hat sich nach reiflicher Überlegung und nach Besprechungen und Verhandlungen mit den Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Führung des Gastronomiebetriebes in der Thayatal-Sporthalle und des Stadtsaales entschieden.

Aus diesem Grund ist es erforderlich einen neuen Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Herrn Michael Stocker aus Karlstein/Thaya abzuschließen. Dieser Pachtvertrag wurde in Zusammenarbeit mit dem Notar, Mag. Michael Müllner und den Vertretern der Stadtgemeinde ausgearbeitet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER stellte mit Schreiben vom 04.09.2013 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER vom 04.09.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Herrn Michael Stocker, 3822 Karlstein/Thaya wird zur Führung eines Gastronomiebetriebes in der Thayatal-Sporthalle und des Stadtsaales ein Pachtvertrag, welcher wie folgt lautet, abgeschlossen:

PACHTVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1,

als Verpächter einerseits, sowie

b) Herrn Michael Stocker, geb. 21.07.1987, Gastronom, 3822 Karlstein, Hauptstraße 8,

als Pächter andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Die Verpächterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ. 1745 im Grundbuch der KG. 21194** Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 1177/3 Baufläche (Gebäude), Baufläche (Nebenfläche), Gärten - Franz Leisser-Straße 4, im Ausmaß laut Grenzkatasterstand von 0,4060 ha. Festgestellt wird, dass es sich beim Haus Franz Leisser-Straße 4 um die "Thayatalhalle Waidhofen an der Thaya", auch "Sporthalle", handelt.

Weiters ist die Verpächterin Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ. 2094 im Grundbuch der KG. 21194** Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 1176/1 Baufläche (Gebäude), Sonstige (Straßen) - Franz Leisser-Straße 2, im Ausmaß laut Grenzkatasterstand von 0,5375 ha. Festgestellt wird, dass es sich beim Haus Franz Leisser-Straße 2 um den "Stadtsaal" handelt.

Gegenstand des Pachtvertrages bildet das gastgewerbliche Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf dem im beigehefteten Plan orange gekennzeichneten Teil der Thayatalhalle Waidhofen an der Thaya als Hauptstandort und dem im weiteren, beigehefteten Plan orange gekennzeichneten Teil des Stadtsaals als Nebenstandort in Form eines Gasthauses betrieben wird, samt jenen Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften und Inventar, das in der beigehefteten Inventarliste mit Fotodokumentation angeführt ist.

Dem Pächter wird weiters das Recht eingeräumt, die in den beigehefteten Plänen grün gekennzeichneten WC-Anlagen der Thayatalhalle und des Stadtsaales sowie die in diesen Plänen gelb gekennzeichneten "allgemeinen Flächen" der Thayatalhalle und des Stadtsaales, welche sich außerhalb der mitverpachteten Räumlichkeiten befinden, im Rahmen des Betriebs des vertragsgegenständlichen, gastgewerblichen Unternehmens mitzubeneützen, ohne die Nutzung der "allgemeinen Flächen" sowie der sonstigen Flächen, die durch die Verpächterin oder von ihr bevollmächtigte Dritte genutzt werden, zu beeinträchtigen.

Festgestellt wird, dass mit dem vertragsgegenständlichen Teil der Thayatalhalle Waidhofen an der Thaya eine Kegelbahn räumlich verbunden ist, die nicht Gegenstand dieses Vertrages bildet. Dessen ungeachtet ist der Pächter verpflichtet, auf eigene Kosten für deren Reinhaltung zu sorgen und deren Stromverbrauch zu zahlen (die Stromversorgung der Kegelbahn erfolgt über den Stromkreislauf des gastgewerblichen Unternehmens ohne Subzähler), dafür aber berechtigt, sie über Wunsch von Gästen seines gastgewerblichen Unternehmens für diese kostenlos zu reservieren. Diese Reinhaltungspflicht und diese Reservierungshoheit wurden bei der Vereinbarung des nachstehenden Pachtzinses berücksichtigt und begründen somit keine darüber hinausgehende Rechte oder Pflichten.

Weiters hat der Pächter das ausschließliche Recht und die Pflicht, in den Räumlichkeiten der Kegelbahn für die Bewirtung zu sorgen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Wartung der Kegelbahn in der freien Entscheidung der Verpächterin liegt, welcher auch der Ertrag der mittels Münzautomat betriebenen Kegelbahn gebührt.

Die Verpächterin und von dieser beauftragte Dritte sind berechtigt, die mitverpachteten Räumlichkeiten während der Öffnungszeiten des gastgewerblichen Unternehmens jederzeit, außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung zum Zweck der Wartung der Kegelbahn zu betreten.

Der Pächter ist zwar verpflichtet, die Verpächterin über Funktionsstörungen oder sonstige Mängel der Kegelbahn unverzüglich in Kenntnis zu setzen, hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Kegelbahn funktionstüchtig und einsatzfähig ist. Dessen ungeachtet ist die Verpächterin verpflichtet, zum Betrieb der Kegelbahn erforderliche Reparaturen unverzüglich in Auftrag zu geben.

Der Pächter ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, bei Veranstaltungen der Verpächterin oder von dieser bevollmächtigten Dritten im Stadtsaal für die Bewirtung zu sorgen. Ausgenommen von diesem Bewirtungsrecht und dieser Bewirtungspflicht sind der kleine Saal im Obergeschoß sowie das Untergeschoß des Stadtsaales – in diesen Räumlichkeiten sind die Verpächterin sowie von dieser beauftragte Dritte berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Getränke und kalte Speisen anzubieten, sofern nicht die Verpächterin oder von dieser beauftragte Dritte ausdrücklich eine Bewirtung durch den Pächter in den genannten Räumlichkeiten wünschen. In letzterem Fall ist der Pächter auch in diesen Räumlichkeiten zur Bewirtung verpflichtet.

Außerhalb von Veranstaltungen der Verpächterin ist der Pächter nicht berechtigt, die im Stadtsaal befindliche Küche samt Kühlraum, Vorraum und Lagerraum zu benützen.

Zwecks Abgrenzung des gegenständlichen Pachtvertrages gegenüber Mietverträgen wird übereinstimmend festgestellt, dass

- den Pächter hinsichtlich des gepachteten Unternehmens Betriebspflicht trifft,
- die Beibehaltung des Kundenstocks nach Verpachtung zu erwarten ist,
- die Einrichtung sowie die Unternehmensbezeichnung vom Pächter übernommen werden und
- der spezielle Unternehmensstandort erwarten lässt, dass auch künftig genügend Kunden vorhanden sein werden.

II.

Die Verpächterin verpachtet und übergibt und der Pächter pachtet und übernimmt den Pachtgegenstand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

III.

Der Pächter hat das ihm verpachtete Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gastwirts in der Weise zu führen, dass die für das Publikum so wesentlichen Unternehmensmerkmale, nämlich das äußere Erscheinungsbild sowie das Angebot von Getränken und Speisen, die die Beliebtheit dieser Lokalität ausmachen, erhalten bleiben. Er hat die Lokalität Thayatalhalle Waidhofen an der Thaya zumindest von Mittwoch bis Samstag von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Sonntag von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr offen zu halten sowie zumindest von Mittwoch bis Samstag von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr warme Küche anzubieten.

Diese dem Pächter hiermit auferlegte Betriebspflicht gebietet diesem insbesondere auch, ortsübliche Preise zu verlangen und abgesehen von urlaubsbedingten Betriebssperren, welche nur in den Monaten Juli und August zulässig sind und insgesamt fünf Wochen pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen, sowie höchstens zwei Ruhetagen pro Woche das gastgewerbliche Unternehmen stets betriebsbereit und offen zu halten und jene Dienstleistungen bzw. Waren feilzuhalten, deren Bereithaltung für die Art eines solchen Unternehmens prägend ist.

IV.

Der Pächter ist in Kenntnis des zwischen der Verpächterin und der Privatbrauerei Zwettl, Karl Schwarz GmbH, FN 32863d, abgeschlossenen Lieferungsübereinkommens vom 04.09.2013, übernimmt gegenüber der Verpächterin die Erfüllung der sie daraus treffenden Pflichten und hält die Verpächterin hieraus schad- und klaglos.

V.

Das Pachtverhältnis beginnt am 05.09.2013 und wird auf fünf Jahre abgeschlossen, so dass es am 04.09.2018 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wobei der Pächter berechtigt ist, das Pachtverhältnis durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber der Verpächterin um weitere fünf Jahre zu verlängern, welche Erklärung der Verpächterin spätestens sechs Monate vor Ende des Pachtvertrages zugehen muss.

Ungeachtet dessen ist der Verpächterin das Recht eingeräumt, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und vom Pächter die Zurückstellung des Pachtgegenstandes zu verlangen, wenn:

- a) über den Pächter das Insolvenz- oder Sanierungsverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) der Pächter der vertraglich bedungenen Betriebspflicht nicht entspricht oder ihm die Gewerbeberechtigung entzogen wird;
- c) der Pächter der ihm vertraglich auferlegten Instandhaltungspflicht bzw. der Pflicht der Erfüllung derzeit bestehender oder künftiger Auflagen der Betriebsanlage nicht entspricht;

- d) der Verpächter zu Zahlungen herangezogen wird, welche vom Pächter zu entrichten gewesen wären;
- e) der Pächter mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses oder der der Verpächterin zu ersetzenden Betriebskosten mehr als ein Monat in Verzug ist;
- f) der Pächter mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses oder der der Verpächterin zu ersetzenden Betriebskosten mindestens drei Mal in Verzug gerät;
- g) der Pächter mit der Auffüllung der Kautions laut Punkt XII. dieses Vertrages mehr als ein Monat in Verzug ist;
- h) der Pächter der ihm auferlegten Versicherungspflicht nicht entspricht;
- i) der Pächter gegen das Weitergabeverbot verstößt;
- j) der Pächter die Verpächterin an der Ausübung des Kontrollrechtes hindert;
- k) ein Geschehen eintritt, das im Sinne dieses Katalogs als gleichwertig schwerwiegend anzusehen ist;
- l) der Pächter verstirbt.

VI.

Der Pachtzins beträgt monatlich € 1.400,00 (Euro eintausendvierhundert), wovon € 700,00 auf den Standort Thayatalhalle und € 700,00 auf den Standort Stadtsaal entfallen, zuzüglich einer monatlichen Akontozahlung von derzeit € 235,00, wovon € 185,00 auf den Standort Thayatalhalle und € 50,00 auf den Standort Stadtsaal entfallen, auf den von der Verpächterin zur Vorschreibung gelangenden Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Diesbezüglich vereinbaren die Vertragsparteien, den gegenständlichen Umsatz, der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 16 UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig zu behandeln (Umsatzsteueroption).

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Pachtzinse sind samt den Akontozahlungen auf die Betriebskosten - beginnend mit November 2013 - jeweils am 1. (ersten) eines jeden Monats im Vorhinein, mit fünf Tagen Respiro durch Dauerauftrag auf das von der Verpächterin bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu bezahlen. Für die Zeit vom Vertragsabschluss bis einschließlich Oktober 2013 wird ausdrücklich kein Pachtzins vereinbart.

Die Pachtzinse unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2013 verlautebarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautebarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Preis ist kaufmännisch auf volle 10

Cent zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Zu den obzitierten anteiligen Betriebskosten gehören jeweils anteilig die Grundsteuer, die Gebäude- und Haftpflichtversicherungsprämien, die Kanalbenützungsgebühren sowie die Kosten der Rattenvergiftung, darüber hinaus beim Hauptstandort Thayatalhalle Waidhofen an der Thaya die anteiligen Kosten der Beheizung, wobei der auf den vertragsgegenständlichen gastgewerblichen Betrieb entfallende Anteil ermittelt wird, indem ihm von den für die gesamte Liegenschaft

- EZ. 1745 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya angefallenen, genannten Kosten eine Quote von 8,32%
- EZ. 2094 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya angefallenen, genannten Kosten eine Quote von 5,15% zugewiesen wird.

Die Verpächterin hat die jährliche Abrechnung der Betriebskosten nach Ablauf jedes Kalenderjahres vorzunehmen und dem Pächter eine Aufstellung der Betriebskosten zu übergeben, der ein allfälliges Guthaben oder eine Pflicht zur Nachzahlung des Pächters zu entnehmen ist.

Im Fall eines Guthabens ist dieses mit der Akontozahlung auf die Betriebskosten für das auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe folgenden Monat gegenzuverrechnen, im Fall einer Pflicht zur Nachzahlung von Betriebskosten hat der Pächter diese spätestens gemeinsam mit der für das auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe zweitfolgende Monat zu leistende Akontozahlung auf die Betriebskosten zu bezahlen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Pachtzins oder Akontozahlungen auf die Betriebskosten ist ausgeschlossen.

Die Kosten der elektrischen Energie, des Wassers, der Müllentsorgung, die Telefongebühren des Pachtobjektes hat der Pächter allein zu bezahlen, dies bei direkter Verrechnung mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Die Reinigung des Stiegenaufgangs zu den mitverpachteten Räumlichkeiten in der Thayatalhalle sowie des Zugangs zum Lieferanteneingang in den Stadtsaal und die Streuung derselben bei Schneefall und Glätte auch an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen – hat der Pächter auf eigene Kosten zu besorgen.

Der Pächter ist weiters verpflichtet, alle die für das Unternehmen bestimmten Müllkübel zu den Abfuhrterminen zeitgerecht vor das Haus zu stellen und nach Entleerung wieder in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zurückzubringen.

VII.

Sollten für den Ankauf des Induktionsherdes gemäß Angebot Nr. 13-00032 vom 26.08.2013 und Angebot Nr. 13-00036 vom 02.09.2013, der Firma Gastro Technik Leopold Polt, für den Stadtsaal Förderungen durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder andere Fördergeber möglich sein, so wird für den Ankauf bzw. dessen Finanzierung nachfolgende Festlegung getroffen:

Der Pächter verpflichtet sich, diesen Induktionsherd zum Preis von EUR 32.770,50 excl. USt. anzukaufen, während sich die Verpächterin verpflichtet, dem Pächter hierfür binnen eines Monats ab Aufforderung durch diesen ein zinsenloses Darlehen in der Höhe des Ankaufspreises zu gewähren und dieses unverzüglich an ihn auszuzahlen.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass allfällige Förderungsbeträge zur Darlehenstilgung heranzuziehen sind.

In diesem Sinne verpflichtet sich der Pächter, unverzüglich einen entsprechenden Förderantrag beim jeweiligen Fördergeber zu stellen, sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen einzureichen und nach Erhalt der Förderung den jeweiligen Förderbetrag an die Verpächterin zur teilweisen Tilgung des obgenannten Darlehens zu überweisen.

Der Pächter hat den Darlehensbetrag in monatlichen Raten - frühestens beginnend mit November 2013 - in Höhe des von ihm gemäß Punkt VI. dieses Vertrages an die Verpächterin zu zahlenden Pachtzinses samt Betriebskosten zu denselben Konditionen zurückzuzahlen, wobei ihm die Verpächterin für die Zeit der Rückzahlung des Darlehens den Pachtzins samt Betriebskosten gemäß Punkt VI. dieses Vertrages zinsenlos zu stunden hat.

Ist der Pächter mit einer Rückzahlungsrate mehr als ein Monat in Verzug, ist die Verpächterin berechtigt, den gegenständlichen Pachtvertrag sowie den gegenständlichen Darlehensvertrag unverzüglich für aufgelöst zu erklären und die sofortige Rückstellung des Pachtgegenstandes sowie die sofortige Rückzahlung des restlich aushaftenden Darlehensbetrages zu begehren.

Zug um Zug mit Zahlung der letzten Darlehensrückzahlungsrate haben die Vertragsparteien sodann einen Kaufvertrag abzuschließen, mit dem der Pächter der Verpächterin den obgenannten Induktionsherd um jenen Betrag verkauft, den ihm die Verpächterin bis dahin als Pachtzins samt Betriebskosten gestundet hat.

VIII.

Der Pächter hat auf eigene Kosten sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten vorzunehmen, welche zur Zustandserhaltung und zur Beseitigung von Schäden aller Art notwendig sind, welche Verpflichtung sich lediglich auf den inneren Teil der Räumlichkeiten bezieht.

Der Pächter hat auch die Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände, wie diese der diesem Vertrag beigehefteten Beilage entnehmbar sind, so zu warten und instandzuhalten, dass diese ihre Funktionsfähigkeit behalten.

Diesbezüglich verpflichtet sich die Verpächterin, die in der beigehefteten Geräteauschalliste angeführten Geräte innerhalb des darin angegebenen Zeitraumes ab Abschluss des gegenständlichen Vertrages gegen entsprechende, neuwertige Geräte zu tauschen.

Auf welche Weise sodann auch immer unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände oder Gerätschaften hat der Pächter durch gleichartige, funktionstüchtige und betriebsbereite Objekte zu ersetzen. Ist ein derartiger Ersatz technisch unmöglich oder wirtschaftlich untunlich, hat der Pächter neuwertige Ersatzgegenstände anzuschaffen.

Der Pächter hat schließlich auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass sich der Pachtgegenstand in einem einladenden und gefälligen (insbesondere gereinigten) Zustand befindet.

Der Pächter hat die ihm sohin übertragene Instandhaltungspflicht promptest zu erfüllen. Der Verpächterin steht das Recht der Ersatzvornahme zu, wenn sich der Pächter trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsanschrift weigert, dieser Pflicht zu entsprechen, oder einfach untätig bleibt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die in Punkt I. dieses Vertrages genannten, im beigehefteten Plan gekennzeichneten "allgemeinen Flächen" der Thayatalhalle einschließlich der WC-Anlage, welche sowohl von den Besuchern und Mitarbeitern des Gasthauses, als auch den übrigen Besuchern der Thayatalhalle benützt werden, mit der Maßgabe, dass die Kosten für Wasser und Heizung dieser Räumlichkeiten von der Verpächterin getragen werden, während die Reinigung dieser Flächen durch den Pächter zu erfolgen hat und das Toilettenpapier für die genannte WC-Anlage vom Pächter auch für die Besucher der Thayatalhalle in ausreichender Menge bereitzustellen ist.

Der Pächter hat das Pachtobjekt gegen alle erdenklichen, den pachtgegenständlichen Betrieb beeinträchtigenden Risiken versichert zu halten, die Versicherungsprämien regelmäßig und pünktlich zu entrichten und dies der Verpächterin über deren Verlangen nachzuweisen.

Der Versicherungsvertrag ist zugunsten der Verpächterin zu vinkulieren, sodass diese im Prämienverzugsfall vom Versicherer zu verständigen ist und im Versicherungsfall über die Versicherungsleistung zur Wiederrichtung bzw. Sanierung des Pachtgegenstandes verfügen kann.

IX.

Um sich von der Erfüllung der vom Pächter übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, hat die Verpächterin das Recht, die Räumlichkeiten des Pachtgegenstandes gegen vorheriges schriftliches Aviso, das mindestens drei Tage vor dem Besichtigungstermin beim Pächter eingelangt sein muss, zu betreten, doch darf dieses Recht nur einmal im Quartal ausgeübt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat die Verpächterin dieses Recht jedoch ohne jede Einschränkung der eben geregelten Art.

X.

Abgesehen von den betriebsanlagenrechtlich gebotenen Änderungen, die jedoch lediglich in der Erfüllung behördlicher Auflagen bestehen können, darf der Pächter den Pachtgegenstand nicht ändern und zwar weder hinsichtlich der Betriebsart, noch in Ansehung des äußeren Erscheinungsbildes.

Dem Pächter ist es allerdings gestattet, solche Änderungen anzubringen, die einer noch besseren Kennzeichnung des Pachtgegenstandes dienen, wie insbesondere eine weitere Beschilderung oder die Anbringung von Werbeanlagen, sofern dem die für beide Teile wichtige Beibehaltung des bisherigen äußeren Erscheinungsbildes nicht entgegensteht.

Im Zweifelsfalle hat der Pächter die Zustimmung der Verpächterin einzuholen, widrigenfalls die beabsichtigte Änderung zu unterbleiben hat.

XI.

Die Parteien stellen klar, dass der Pächter keinerlei Personal der bisher im Pachtgegenstand tätigen Belegschaft zu übernehmen hat.

XII.

Nach Ablauf der Pachtdauer hat der Pächter der Verpächterin den Pachtgegenstand in der Weise zurückzustellen, dass das pachtgegenständliche Unternehmen durch die Verpächterin selbst oder Dritte ohne Betriebsunterbrechung fortgesetzt werden kann.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Pachtgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und – unter Berücksichtigung schonendster Abnutzung zu beurteilenden – tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls die Verpächterin berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten der nachstehend geregelten Kautio herzustellen (Ersatzvornahme).

Der Pächter hat weder während, noch nach Beendigung des Pachtverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen die Verpächterin auf Ersatz der von ihm auf den Pachtgegenstand getätigten Aufwendungen.

Die Vertragsparteien stellen allerdings klar, dass der Pächter jene Geräte und Einrichtungsgegenstände mitzunehmen berechtigt ist, die er angeschafft hat und die nicht als Ersatz für unbrauchbar gewordene Gerätschaften im Sinne des Punktes VII. dienen.

XIII.

Der Pächter hat der Verpächterin für sämtliche Forderungen, die diese gegen ihn aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu stellen berechtigt ist, eine Sicherheit im Betrag von € 6.000,00 zu leisten.

Die Verpächterin bestätigt mit Unterfertigung dieses Vertrages den Erhalt eines Barbetrages in der genannten Höhe und verpflichtet sich, diesen auf einem hiefür eigens zu eröffnenden Sparbuch zinsbringend, jedoch jederzeit behebbar zu erlegen.

Kommt es zu einer Ausnützung bzw. Teilausnützung dieses Sicherstellungsbetrages, dann hat der Pächter über Aufforderung der Verpächterin für eine entsprechende Auffüllung des Sicherheitsbetrages durch Barzahlung zu sorgen, wobei der Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Aufforderung, welche mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, vorzunehmen ist.

Anlässlich des Endes des Pachtverhältnisses hat die Verpächterin dem Pächter Zug um Zug gegen Rückübergabe des Pachtgegenstandes die Kautio samt der auf dem obgenannten Sparbuch abgereiften Zinsen, abzüglich ihrer Gegenforderungen rückzustellen, wobei sie dem Pächter gleichzeitig eine Kopie des Sparbuches als Nachweis der Höhe der Zinsen sowie eine Aufstellung ihrer Gegenforderungen zu übergeben hat.

XIV.

Die Gewerbeberechtigung, die der bisherigen Betriebsführung zugrunde lag, wird nicht mitverpachtet.

Der Pächter übernimmt die Verpflichtung, eine eigene, auf ihn lautende Gewerbeberechtigung zu erwirken.

Die Verpächterin steht daher nicht dafür ein, dass dem Pächter die Fortführung des Pachtbetriebes mangels Gewerbeberechtigung nicht möglich ist.

Vielmehr wird dieser Vertrag – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pflicht zur Zahlung des Pachtzinses und Akontozahlungen auf die Betriebskosten - unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der nötigen Gewerbeberechtigung an den Pächter abgeschlossen, sodass dieser den Pachtzins samt Akontozahlung auf die Betriebskosten dessen ungeachtet ab heute schuldet, da die tatsächliche Übergabe des Pachtgegenstandes an ihn heute erfolgt.

XV.

Der Pächter hat den Pachtgegenstand selbst zu betreiben. Es ist ihm daher jede wie immer geartete Weitergabe - insbesondere eine Unterverpachtung - nur mit vorangehender schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

XVI.

Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr sowie die Kosten des von ihm beauftragten Vertragsverfassers fallen dem Pächter zur Last.

XVII.

Dieser Pachtvertrag wird in einem Original errichtet, das der Verpächterin gehört. Für den Pächter ist eine beglaubigte Kopie bestimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 04.09.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Abschluss eines Pachtvertrages b) Schihütte Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Auf Grund des Pensionsantrittes von Frau Aloisia Bachofner wurde das Pachtverhältnis zur Führung einer Jausenstation in der Schihütte in Ulrichschlag mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2013 per 31.08.2013 einvernehmlich aufgelöst.

Im Zuge der Verhandlungen mit Herrn Michael Stocker betreffend der Verpachtung Thayatal Sporthalle und Stadtsaal wurde auch über die Betreuung der Jausenstation in der Schihütte gesprochen. Herr Stocker hat sich bereit erklärt auch diese zu übernehmen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich einen neuen Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Herrn Michael Stocker aus Karlstein/Thaya abzuschließen. Dieser Pachtvertrag wurde in Zusammenarbeit mit dem Notar, Mag. Michael Müllner und den Vertretern der Stadtgemeinde ausgearbeitet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER stellte mit Schreiben vom 04.09.2013 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER vom 04.09.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Herrn Michael Stocker, 3822 Karlstein an der Thaya wird zur Führung einer Jausenstation ein Pachtvertrag, welcher wie folgt lautet, abgeschlossen:

PACHTVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1,

als Verpächter einerseits, sowie

b) Herrn Michael Stocker, geb. 21.07.1987, Gastronom, 3822 Karlstein, Hauptstraße 8,

als Pächter andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Die Verpächterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ. 175 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag** unter anderem mit den Grundstücken 275 Baufl. (Gebäude), Baufl. (Nebenfl.), Wald (Wälder) - Ulrichschlag OKG 21190 GNR 277 und 277 Baufl. (Gebäude), Landw (Feld/Wiese), Sonst (Straßen) - Ulrichschlag OKG 21190 GNR 277, im Ausmaß laut Grenzkatasterstand von 1,3089 ha. Festgestellt wird, dass sich auf den beiden, genannten Grundstücken ein Gebäude befindet, welches Schihütte genannt wird.

Gegenstand des Pachtvertrages bildet das gastgewerbliche Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Schihütte in Form einer Jausenstation betrieben wird, samt jenen Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften und Inventar, das in der beigehefteten Inventarliste mit Fotodokumentation angeführt ist.

Zwecks Abgrenzung des gegenständlichen Pachtvertrages gegenüber Mietverträgen wird übereinstimmend festgestellt, dass

- den Pächter hinsichtlich des gepachteten Unternehmens Betriebspflicht trifft,
- die Beibehaltung des Kundenstocks nach Verpachtung zu erwarten ist,
- die Einrichtung sowie die Unternehmensbezeichnung vom Pächter übernommen werden und
- der spezielle Unternehmensstandort erwarten lässt, dass auch künftig genügend Kunden vorhanden sein werden.

II.

Die Verpächterin verpachtet und übergibt und der Pächter pachtet und übernimmt mit 05.09.2013 den Pachtgegenstand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

III.

Der Pächter hat das ihm verpachtete Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gastwirts in der Weise zu führen, dass die für das Publikum so wesentlichen Unternehmensmerkmale, nämlich das äußere Erscheinungsbild sowie das Angebot von Getränken und Speisen, die die Beliebtheit dieser Lokalität ausmachen, erhalten bleiben. Er hat die Lokalität zumindest während des Betriebs des neben der Schihütte befindlichen Schiliftes offen zu halten.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Verpächterin, den Pächter spätestens 12 Stunden vor Inbetriebnahme des Schiliftes über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen, widrigen-

falls der Pächter nicht verpflichtet ist, das gastgewerbliche Unternehmen vor Ablauf der genannten Frist zu öffnen.

Diese dem Pächter hiermit auferlegte Betriebspflicht gebietet diesem insbesondere auch, ortsübliche Preise zu verlangen und das gastgewerbliche Unternehmen stets betriebsbereit zu halten und jene Dienstleistungen bzw. Waren feilzuhalten, deren Bereithaltung für die Art eines solchen Unternehmens prägend ist.

IV.

Der Pächter ist in Kenntnis des zwischen der Verpächterin und der Privatbrauerei Zwettl, Karl Schwarz GmbH, FN 32863d, abgeschlossenen Lieferungsübereinkommens vom 04.09.2013, und übernimmt gegenüber der Verpächterin die Erfüllung der sie daraus treffenden Pflichten und hält die Verpächterin hieraus schad- und klaglos.

V.

Das Pachtverhältnis beginnt mit 05.09.2013 und wird auf fünf Jahre abgeschlossen, so dass es am 04.09.2018 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wobei der Pächter berechtigt ist, das Pachtverhältnis durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber der Verpächterin um weitere fünf Jahre zu verlängern, welche Erklärung der Verpächterin spätestens sechs Monate vor Ende des Pachtvertrages zugehen muss.

Ungeachtet dessen ist der Verpächterin das Recht eingeräumt, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und vom Pächter die Zurückstellung des Pachtgegenstandes zu verlangen, wenn:

- a) über den Pächter das Insolvenz- oder Sanierungsverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) der Pächter der vertraglich bedungenen Betriebspflicht nicht entspricht oder ihm die Gewerbeberechtigung entzogen wird;
- c) der Pächter der ihm vertraglich auferlegten Instandhaltungspflicht bzw. der Pflicht der Erfüllung derzeit bestehender oder künftiger Auflagen der Betriebsanlage nicht entspricht;
- d) der Verpächter zu Zahlungen herangezogen wird, welche vom Pächter zu entrichten gewesen wären;
- e) der Pächter mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses oder der der Verpächterin zu ersetzenden Betriebskosten mehr als ein Monat in Verzug ist;
- f) der Pächter mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses oder der der Verpächterin zu ersetzenden Betriebskosten mindestens drei Mal in Verzug gerät;
- g) der Pächter mit der Auffüllung der Kautions laut Punkt XII. dieses Vertrages mehr als ein Monat in Verzug ist;
- h) der Pächter der ihm auferlegten Versicherungspflicht nicht entspricht;
- i) der Pächter gegen das Weitergabeverbot verstößt;
- j) der Pächter die Verpächterin an der Ausübung des Kontrollrechtes hindert;

- k) ein Geschehen eintritt, das im Sinne dieses Katalogs als gleichwertig schwerwiegend anzusehen ist;
- l) der Pächter verstirbt;

VI.

Der Pachtzins beträgt 5% des Bruttoumsatzes des verpachteten Unternehmens zuzüglich Betriebskosten und öffentlichen Abgaben zuzüglich einer monatlichen Akontozahlung von derzeit € 25,00 auf den von der Verpächterin zur Vorschreibung gelangenden Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Diesbezüglich vereinbaren die Vertragsparteien, den gegenständlichen Umsatz, der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 16 UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig zu behandeln (Umsatzsteueroption).

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Pachtzinse sind jeweils am 10. (zehnten) des zweitfolgenden Monats auf das von der Verpächterin bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu bezahlen.

Zu den obzitierten Betriebskosten gehören jeweils die anteilige Grundsteuer, die Gebäude- und Haftpflichtversicherungsprämien, die Kehrgebühren sowie die Kosten der Rattenvergiftung.

Die Verpächterin hat die jährliche Abrechnung der Betriebskosten nach Ablauf jedes Kalenderjahres vorzunehmen und dem Pächter eine Aufstellung der Betriebskosten zu übergeben, der ein allfälliges Guthaben oder eine Pflicht zur Nachzahlung des Pächters zu entnehmen ist.

Im Fall eines Guthabens ist dieses mit der Akontozahlung auf die Betriebskosten für das auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe folgenden Monat gegenzuverrechnen, im Fall einer Pflicht zur Nachzahlung von Betriebskosten hat der Pächter diese spätestens gemeinsam mit der für das auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe zweitfolgende Monat zu leistende Akontozahlung auf die Betriebskosten zu bezahlen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Pachtzins oder Akontozahlungen auf die Betriebskosten ist ausgeschlossen.

Die Kosten der elektrischen Energie, des Wassers, der Müllentsorgung, die Telefongebühren, der Entleerung der Senkgrube sowie der Heizung des Pachtobjektes hat der Pächter allein zu bezahlen, dies bei direkter Verrechnung mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Die Reinigung des Zugangs und die Streuung desselben bei Schneefall und Glätte auch an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen – hat der Pächter auf eigene Kosten zu besorgen.

Der Pächter ist weiters verpflichtet, alle die für das Unternehmen bestimmten Müllkübel zu den Abfuhrterminen zeitgerecht vor das Haus zu stellen und nach Entleerung wieder in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zurückzubringen.

VII.

Der Pächter hat auf eigene Kosten sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten vorzunehmen, welche zur Zustandserhaltung und zur Beseitigung von Schäden aller Art notwendig sind, welche Verpflichtung sich lediglich auf den inneren Teil der Räumlichkeiten bezieht.

Der Pächter hat auch die Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände, wie diese der diesem Vertrag beigehefteten Beilage entnehmbar sind, so zu warten und instandzuhalten, dass diese ihre Funktionsfähigkeit behalten.

Auf welche Weise auch immer unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände oder Gerätschaften hat der Pächter durch gleichartige, funktionstüchtige und betriebsbereite Objekte zu ersetzen. Ist ein derartiger Ersatz technisch unmöglich oder wirtschaftlich un-
tunlich, hat der Pächter neuwertige Ersatzgegenstände anzuschaffen.

Der Pächter hat schließlich auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass sich der Pachtgegenstand in einem einladenden und gefälligen (insbesondere gereinigten) Zustand befindet.

Der Pächter hat die ihm sohin übertragene Instandhaltungspflicht promptest zu erfüllen. Der Verpächterin steht das Recht der Ersatzvornahme zu, wenn sich der Pächter trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsanschrift weigert, dieser Pflicht zu entsprechen, oder einfach untätig bleibt.

Der Pächter hat das Pachtobjekt gegen alle erdenklichen, den pachtgegenständlichen Betrieb beeinträchtigenden Risiken versichert zu halten, die Versicherungsprämien regelmäßig und pünktlich zu entrichten und dies der Verpächterin über deren Verlangen nachzuweisen.

Der Versicherungsvertrag ist zugunsten der Verpächterin zu vinkulieren, sodass diese im Prämienverzugsfall vom Versicherer zu verständigen ist und im Versicherungsfall über die Versicherungsleistung zur Wiederrichtung bzw. Sanierung des Pachtgegenstandes verfügen kann.

VIII.

Um sich von der Erfüllung der vom Pächter übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, hat die Verpächterin das Recht, die Räumlichkeiten des Pachtgegenstandes gegen vorheriges schriftliches Aviso, das mindestens drei Tage vor dem Besichtigungstermin beim Pächter eingelangt sein muss, zu betreten, doch darf dieses Recht nur einmal im Quartal ausgeübt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat die Verpächterin dieses Recht jedoch ohne jede Einschränkung der eben geregelten Art.

IX.

Abgesehen von den betriebsanlagenrechtlich gebotenen Änderungen, die jedoch lediglich in der Erfüllung behördlicher Auflagen bestehen können, darf der Pächter den Pachtge-

gegenstand nicht ändern und zwar weder hinsichtlich der Betriebsart, noch in Ansehung des äußeren Erscheinungsbildes.

Dem Pächter ist es allerdings gestattet, solche Änderungen anzubringen, die einer noch besseren Kennzeichnung des Pachtgegenstandes dienen, wie insbesondere eine weitere Beschilderung oder die Anbringung von Werbeanlagen, sofern dem die für beide Teile wichtige Beibehaltung des bisherigen äußeren Erscheinungsbildes nicht entgegensteht.

Im Zweifelsfalle hat der Pächter die Zustimmung der Verpächterin einzuholen, widrigenfalls die beabsichtigte Änderung zu unterbleiben hat.

X.

Die Parteien stellen klar, dass der Pächter keinerlei Personal der bisher im Pachtgegenstand tätigen Belegschaft zu übernehmen hat.

XI.

Nach Ablauf der Pachtdauer hat der Pächter der Verpächterin den Pachtgegenstand in der Weise zurückzustellen, dass das pachtgegenständliche Unternehmen durch die Verpächterin selbst oder Dritte ohne Betriebsunterbrechung fortgesetzt werden kann.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Pachtgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und – unter Berücksichtigung schonendster Abnutzung zu beurteilenden – tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls die Verpächterin berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten der nachstehend geregelten Kautionsherstellung (Ersatzvornahme).

Der Pächter hat weder während, noch nach Beendigung des Pachtverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen die Verpächterin auf Ersatz der von ihm auf den Pachtgegenstand getätigten Aufwendungen.

Die Vertragsparteien stellen allerdings klar, dass der Pächter jene Geräte und Einrichtungsgegenstände mitzunehmen berechtigt ist, die er angeschafft hat und die nicht als Ersatz für unbrauchbar gewordene Gerätschaften im Sinne des Punktes VII. dienen.

XII.

Der Pächter hat der Verpächterin für sämtliche Forderungen, die diese gegen ihn aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu stellen berechtigt ist, eine Sicherheit im Betrag von € 1.500,00 zu leisten.

Die Verpächterin bestätigt mit Unterfertigung dieses Vertrages den Erhalt eines Barbetrages in der genannten Höhe und verpflichtet sich, diesen auf einem hierfür eigens zu eröffnenden Sparbuch zinsbringend, jedoch jederzeit behebbar zu erlegen.

Kommt es zu einer Ausnützung bzw. Teilausnützung dieses Sicherstellungsbetrages, dann hat der Pächter über Aufforderung der Verpächterin für eine entsprechende Auffüllung des Sicherheitsbetrages durch Barzahlung zu sorgen, wobei der Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Aufforderung, welche mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, vorzunehmen ist.

Anlässlich des Endes des Pachtverhältnisses hat die Verpächterin dem Pächter Zug um Zug gegen Rückübergabe des Pachtgegenstandes die Kautionsherstellung samt der auf dem

obgenannten Sparbuch abgereiften Zinsen, abzüglich ihrer Gegenforderungen rückzustellen, wobei sie dem Pächter gleichzeitig eine Kopie des Sparbuches als Nachweis der Höhe der Zinsen sowie eine Aufstellung ihrer Gegenforderungen zu übergeben hat.

XIII.

Die Gewerbeberechtigung, die der bisherigen Betriebsführung zugrunde lag, wird nicht mitverpachtet.

XIV.

Zu abgabenrechtlichen Zwecken werden die vom Pächter zu zahlenden Pachtzinse samt anteiligen Betriebskosten auf € 1.500,00 zuzüglich 20% USt jährlich geschätzt.

Der Pächter übernimmt die Verpflichtung, eine eigene, auf ihn lautende Gewerbeberechtigung zu erwirken.

Die Verpächterin steht daher nicht dafür ein, dass dem Pächter die Fortführung des Pachtbetriebes mangels Gewerbeberechtigung nicht möglich ist.

Vielmehr wird dieser Vertrag – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pflicht zur Zahlung des Pachtzinses und Akontozahlungen auf die Betriebskosten - unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der nötigen Gewerbeberechtigung an den Pächter abgeschlossen, sodass dieser den Pachtzins samt Akontozahlung auf die Betriebskosten dessen ungeachtet ab heute schuldet, da die tatsächliche Übergabe des Pachtgegenstandes an ihn heute erfolgt.

XIV.

Der Pächter hat den Pachtgegenstand selbst zu betreiben. Es ist ihm daher jede wie immer geartete Weitergabe - insbesondere eine Unterverpachtung - nur mit vorangehender schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

XV.

Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr sowie die Kosten des von ihm beauftragten Vertragsverfassers fallen dem Pächter zur Last.

XVI.

Dieser Pachtvertrag wird in einem Original errichtet, das der Verpächterin gehört. Für den Pächter ist eine beglaubigte Kopie bestimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 04.09.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Ankauf und Reparatur von Gastronomiegeräten und Einrichtungsgegenständen für die Thayatal-Sporthalle, den Stadtsaal und Schihütte Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Da eine neue Verpachtung der Thayatal-Sporthalle, des Stadtsaales und der Schihütte in Ulrichschlag vorgenommen werden soll, wurden im Zuge einer Besichtigung sämtliche Einrichtungsgegenstände und Geräte im Gastronomiebereich überprüft. Obwohl die Gegenstände gut gepflegt wurden, entsprechen einige der vor fast 20 Jahren angeschafften Küchengeräte bei weitem nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und sind teilweise kaputt.

Um für den neuen Pächter ein zeitgemäßes Arbeitsumfeld schaffen zu können, damit die Gäste der Thayatal-Sporthalle, des Stadtsaals und der Schihütte Ulrichschlag mit qualitativ hochwertigen Produkten verköstigt werden, wurde von der Firma Gastro Technik Leopold Polt, 3872 Aalfang, Ringstraße 33, Angebote für den Ankauf und die Reparatur von Gastronomiegeräten und Einrichtungsgegenständen eingeholt.

a) Thayatal-Sporthalle:

Kostenvoranschlag Nr.: 13-00029, vom 22.08.2013 und Kostenvoranschlag Nr.: 13-00033, vom 02.09.2013 (beinhaltet Elektro-Doppelfriteuse, Heißluftdämpfer, Geschirrspüler, Eiswürfler, Geschirrbrause mit Wandbatterie, Gläserkorb, Reparaturarbeiten und div. Ersatzteile)

EUR 8.956,00 excl. USt.

b) Stadtsaal:

Kostenvoranschlag Nr.: 13-00030, vom 22.08.2013 und Kostenvoranschlag Nr.: 13-00034, vom 02.09.2013 (beinhaltet Niro-Wandborde, Wärmebrücke, Dunstabzug Deckenhaube, Geschirrbrause, Gläserspüler mit Podest, Niro-Hängeschränk mit Schiebetüren, Gewerbe-Kühlschränk, Küchenkühpult, Körbe für Geschirrspüler, Besteckkorb, Mikrowellenherd, Rational SelfCooking Center mit Untergestell, Reparaturarbeiten und div. Ersatzteile)

EUR 22.064,40 excl. USt.

c) Schihütte Ulrichschlag:

Kostenvoranschlag Nr.: 13-00023, vom 13.08.2013 (beinhaltet Gewerbe-Elektroherd, Elektro-Tischfriteuse, Arbeitstisch aus Edelstahl, Reparaturarbeiten und div. Ersatzteile)

EUR 3.778,00 excl. USt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Kostenvoranschläge der Firma Gastro Technik Leopold Polt, 3872 Aalfang, Ringstraße 33, die als verbindliche Angebote erklärt wurden, mit einer Gesamtsumme von EUR 34.798,40 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 461/2012 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2013: Haushaltsstelle 1/8941-6180 (Mehrzweckhalle, Instandhaltung sonstiger Anlagen) EUR 6.000,00

gebucht bis: 30.08.2013 EUR 5.196,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 24.249,28

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre für die Haushaltsstelle 1/8941-6180 (Mehrzweckhalle, Instandhaltung sonstiger Anlagen) wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 28.08.2013 aufgehoben.

VA 2013: Haushaltsstelle 1/8940-6180 (Stadtsaal, Instandhaltung der Einrichtung) EUR 14.700,00

gebucht bis: 30.08.2013 EUR 15.581,25

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2013: Haushaltsstelle 1/8980-6140 (Schilift, Instandhaltung der Schutzhütte) EUR 500,00

gebucht bis: 30.08.2013 EUR 91,92

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2012, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2013 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstellen 1/8940-6180 (Stadtsaal, Instandhaltung der Einrichtung) und 1/8980-6140 (Schilift, Instandhaltung der Schutzhütte) überschritten.

Da die Bedeckung über die oben angeführten Haushaltsstellen nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/9200+8331 (Ausschließliche Gemeindeabgaben, Kommunalsteuer).

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER stellte mit Schreiben vom 04.09.2013 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansätze aufgehoben:

Haushaltsstelle 1/8940-6180 (Stadtsaal, Instandhaltung der Einrichtung)

Haushaltsstelle 1/8980-6140 (Schilift, Instandhaltung der Schutzhütte)

und

da die Bedeckung nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/9200+8331 (Ausschließliche Gemeindeabgaben, Kommunalsteuer)

und

es werden für die Thayatal-Sporthalle, den Stadtsaal und der Schihütte Ulrichschlag aufgrund und zu den Bedingungen der Angebote der Firma Gastro Technik Leopold Polt, 3872 Aalfang, Ringstraße 33, zum Preis von

EUR 34.798,40

excl. USt. Gastronomiegeräte und Einrichtungsgegenstände angekauft, sowie Reparaturen vorgenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 04.09.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Thayatal Sporthalle, Stadtsaal und Schihütte Ulrichschlag – Abschluss eines Lieferungsübereinkommens

SACHVERHALT:

Im Jahr 1998 wurde zwischen der BrauUnion Österreich Aktiengesellschaft, 4020 Linz, Poschacherstraße 35, und der Stadtgemeinde auf die Dauer von 10 Jahren ein entsprechendes Lieferungsübereinkommen für die Absatzstätten Sporthalle und Stadtsaal vereinbart.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2005, Punkt 5 b) der Tagesordnung, wurde mit der Firma BrauUnion Österreich, 4020 Linz, Poschacherstraße 35, für die Schihütte Ulrichschlag ein Leistungs- und Lieferungsübereinkommen für Fassbier für die Dauer von 5 Jahren mit einer Abnahmemenge von 30 hl jährlich abgeschlossen.

Da diese nunmehr abgelaufen sind und eine neue Verpachtung gegenständlicher Betriebsstätten vorgenommen werden soll, ist ein neues Getränkelieferungsübereinkommen abzuschließen. Es wurden entsprechende Angebote eingeholt, die wie folgt lauten:

Angebot Firma **BrauUnion Österreich AG**, 4020 Linz, Poschacherstraße 35, vom 19.08.2013, eingelangt am 19.08.2013: **EUR 37.000,00** zuzügl. 20 % MWSt., Vertragsdauer 5 Jahre

Angebot Firma **Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz GmbH**, 3910 Zwettl, Syrnerstraße 22-25, vom 22.08.2013, eingelangt am 28.08.2013: **EUR 38.000,00** zuzügl. 20 % MWSt., Vertragsdauer 5 Jahre

Letzteres lautet wie folgt:

GETRÄNKELIEFERÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz GmbH
Syrnauer Straße 22-25, 3910 Zwettl

im Folgenden kurz Privatbrauerei Zwettl genannt - und

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya

- im Folgenden kurz Kunde genannt - wie folgt:

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya		
am	28. Aug. 2013	eingel.
Direktion		
Zahl.....	/	Btg.

1. Lieferrecht der Privatbrauerei Zwettl

Der Kunde räumt der Privatbrauerei Zwettl verbindlich und entgeltlich das Recht ein, in der Absatzstätte/Betriebsstätte in Stadtsaal, Franz Leisser-Str. 2; Sporthalle, Franz Leisser-Str. 4 * während der Vertragsdauer ausschließlich und ununterbrochen Bier und alkoholfreie Getränke, welche von der Privatbrauerei Zwettl selbst oder einer Firma aus der Unternehmensgruppe der Privatbrauerei Zwettl (derzeit z.B. Karl Schwarz Zwickler Getränkevertrieb GmbH) vertrieben werden, und zwar im Fass, in Flaschen oder anderen Behältern zum jeweils gültigen Listenpreis für Wiederverkäufer der Karl Schwarz Zwickler Getränkevertrieb GmbH zuzüglich der gesetzlichen Steuern (derzeit Umsatzsteuer und Biersteuer) zu liefern.

* und Skihütte bei Ulrichschlag, 3830 Waidhofen/Thaya

Der Kunde hat somit im genannten Zeitraum den gesamten Bedarf an Bier und alkoholfreien Getränken ausschließlich aus dem von der Privatbrauerei Zwettl geführten Sortiment unter Ausschluss des Bezuges aller Konkurrenzprodukte zu decken.

Diese Lieferrechte gelten auch für eventuelle Erweiterungen, Änderungen oder Verlegungen der Absatzstätte während der Vertragsdauer. Der Kunde verpflichtet sich, bei sonstiger Schadenshaftung die Privatbrauerei Zwettl von geplanten Erweiterungen und Verlegungen, ebenso von einem beabsichtigten Verkauf, einer Übergabe oder Verpachtung zu benachrichtigen.

2. Entgelt für den Erwerb der Lieferrechte

Das vorläufige Entgelt für das eingeräumte Alleinlieferungsrecht beträgt	€ 38.000,00
zuzüglich Umsatzsteuer	€ 7.600,00
sohin zusammen	€ 45.600,00

Die Vertragsteile vereinbaren, dass sich das Entgelt für das Lieferrecht nach der tatsächlichen Bier- und alkoholfreien Getränkeabnahme richtet. Das tatsächliche Entgelt ist daher gemäß Vertragspunkt 4. jährlich zu berechnen und abzurechnen.

Das vorläufige Entgelt setzt sich aus einem Barkaufpreis und der Überlassung von Inventar zusammen.

Der Barkaufpreis beträgt	€ 38.000,00
zuzüglich Umsatzsteuer	€ 7.600,00
sohin zusammen	€ 45.600,00

Der Barkaufpreis ist gegen zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungslegung und nach Vorliegen der vereinbarten Sicherheiten fällig und von der Privatbrauerei Zwettl auf das Konto IBAN _____ bei _____ (BIC _____) des Kunden zur Überweisung zu bringen. Die ausgewiesene Umsatzsteuer ist vom Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen des UStG an das Finanzamt abzuführen.

Dieser Betrag ist Zug um Zug, gegen Übergabe einer Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 8., an den Kunden auszuzahlen.

~~Die Privatbrauerei Zwettl überlässt dem Kunden Inventar, welches im Beiblatt näher beschrieben ist. Dieses Inventar bleibt bis zur vollständigen Vertragserfüllung im Eigentum der Privatbrauerei Zwettl und geht anschließend in das Eigentum des Kunden über.~~

Der Wert des Inventars beträgt	€
zuzüglich Umsatzsteuer	€
sohin insgesamt	€

Einvernehmlich wird festgehalten, dass das von der Privatbrauerei Zwettl bezahlte Entgelt keinerlei Kredit darstellt, sondern die volle Gegenleistung für das der Privatbrauerei Zwettl eingeräumte Alleinlieferungsrecht und die solcher Art vom Kunden übernommene Getränkebezugsverpflichtung darstellt und diese weder durch Rückzahlung, noch durch eine sonstige im Vertrag nicht vorgesehene Tilgung aufgehoben werden kann.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01. September 2013 und wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

4. Jahresabrechnung des Entgeltes

Das anteilige Entgelt für die Einräumung des Lieferrechtes ist für jedes Kalenderjahr am Jahresende zu berechnen und dem gemäß Punkt 2. bezahlten Kaufpreis gegenüberzustellen. Endet der Vertrag vor Jahresende, erfolgt die Abrechnung und Verrechnung zum Zeitpunkt des Vertragsendes.

Das Entgelt beträgt pro abgenommenen hl Eigenbier € , zuzüglich Umsatzsteuer, für alkoholfreie Getränke % vom reinen Nettowarenwert exkl. aller Steuern

Nach diesen Verrechnungsgrundlagen ist das sich für jedes Kalenderjahr bzw. jedes Rumpfwirtschaftsjahr ergebende Entgelt für das Lieferrecht zu berechnen und dem auf jedes Kalenderjahr fallenden aliquoten Teil des gemäß Vertragspunkt 2. vorläufigen Entgeltes gegenüberzustellen.

Das anteilige Jahresentgelt muss demnach einen Mindestbetrag von netto € exkl. USt für ein volles Kalenderjahr ergeben.

Eine sich ergebende Differenz zu diesem Mindestbetrag zugunsten der Privatbrauerei Zwettl ist binnen 14 Tagen nach Vorliegen der Abrechnung zur Zahlung fällig. Ein Mehrbezug des Kunden wird auf die Vertragsmenge angerechnet. Die jährliche Mindestbezugsverpflichtung bis zur Erfüllung der gesamten Vertragsmenge reduziert sich dadurch nicht. Nach Erfüllung der gesamten vertraglichen Abnahmemenge ist der Mehrbezug bis zum Vertragsende jeweils am Jahresende abzurechnen und an den Kunden auszubahlen.

5. Mindestbezugsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, pro Vertragsjahr im Rahmen dieses Vertrages bei der Privatbrauerei Zwettl oder einem von ihr namhaft gemachten Lieferanten, eine Mindestabnahme zu tätigen, die das anteilige Jahresentgelt lt. Punkt 4. in Höhe von netto € 7.600,00 exkl. USt für ein volles Kalenderjahr ergibt. Das vorläufige Entgelt gemäß Vertragspunkt 2. berechnet sich aus dieser Mindestbezugsverpflichtung, d.h. aus dem vereinbarten Entgelt pro hl Bier sowie dem vereinbarten Prozentsatz für alkoholfreie Getränke.

6. Leihinventar

Stellt die Privatbrauerei Zwettl für die Vertragsdauer leihweise ohne weiteres gesondertes Entgelt Inventar zur Verfügung, so geht dies nicht in das Eigentum des Kunden über. Über dieses Inventar ist eine gesonderte Leihinventaraufstellung zu erstellen. Diese Inventarstücke sowie Inventarstücke gemäß Vertragspunkt 2. sind mit möglichster Schonung zu gebrauchen und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses im gleichen Ausmaß, wie sie am Vertragsbeginn von der Privatbrauerei Zwettl empfangen wurden, zurückzustellen, soweit sie nicht gemäß Vertragspunkt 2. in das Eigentum des Kunden übergehen. Für eine über das normale Ausmaß des Gebrauchs hinausgehende Abnutzung, für eine Beschädigung oder für den Untergang der geliehenen Sache haftet der Kunde. Erhaltungs-, Betriebs- und Instandsetzungskosten sowie allfällige Steuern und Abgaben, welcher Art immer, hat der Kunde ohne Ersatzanspruch zu tragen. Sämtliches Mehrweggebinde bleibt unser Eigentum.

7. Lieferverpflichtungen der Privatbrauerei Zwettl

Die Privatbrauerei Zwettl verpflichtet sich ihrerseits, Bier und alkoholfreie Getränke in guter Qualität zum jeweils gültigen Listenpreis für Wiederverkäufer der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb GmbH zu liefern. Die Abrechnung der Getränke erfolgt durch die Privatbrauerei Zwettl oder einem von ihr namhaft gemachten Lieferanten, wobei zusätzlich zum Listenpreis (der einen Nettopreis darstellt) die gesetzlichen Steuern, das sind derzeit die Umsatzsteuer und die Biersteuer, in Rechnung gestellt werden. Der in Rechnung gestellte Betrag ist Zug um Zug bei Lieferung zu bezahlen.

8. Besicherung

Zur Besicherung der vom Kunden in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen einschließlich einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung bezüglich des Entgeltes für den Erwerb des Lieferrechtes, Schadensersatzforderungen etc. und zur Besicherung der Forderungen aus laufender Belieferung (jeweils inklusive allfälliger Umsatzsteuer) übergibt der Kunde der Privatbrauerei Zwettl eine Bankgarantie über € , in Worten € , welche mindestens bis 3 Monate nach Ende dieses Vertrages unwiderruflich ist. Die Privatbrauerei Zwettl ist berechtigt, die Bankgarantie zur Gänze oder teilweise zur Abdeckung von offenen Forderungen aus diesem Vertrag einschließlich Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Nichterfüllung des Vertrages oder von offenen Warenlieferungen einschließlich Fass-, Kisten- und Flaschenpfand oder sonstigen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Getränkelieferungen stehenden Forderungen samt allfälliger Zinsen und Kosten abzurufen. Die Privatbrauerei Zwettl ist zum Abruf für Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Getränkelieferungen auch dann berechtigt, wenn die Getränkelieferung und Fakturierung durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen (z.B. derzeit Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb GmbH) erfolgt ist.

9. Vertragsauflösung

Der Vertrag ist während der Laufzeit unkündbar.

Der Privatbrauerei Zwettl steht das Recht der sofortigen Aufkündigung des Vertrages zu, wenn

- gegen den Kunden die Einleitung eines Exekutions-, Ausgleichs- oder Konkursverfahrens erfolgt,
- eine endgültige Geschäftssperre erfolgt,

- die Umwandlung der bezeichneten Absatzstätte in ein nicht bier- und alkoholfreie Getränke führendes Unternehmen erfolgt,
- der Kunde eine Bestimmung dieses Vertrages durch Unterlassung oder Zuwiderhandeln verletzt,
- das anteilige Jahresentgelt gem. Punkt 2 um mehr als 20 % hinter dem Mindestentgelt lt. Punkt 5 zurück bleibt.

10. Vertragsanpassung

Unabhängig von dem Recht, die Vertragsauflösung zu begehren, ist die Privatbrauerei Zwettl auch berechtigt, eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen, sofern

- 10.1. der Kunde im ersten halben Jahr der Vertragsdauer weniger als zwei Drittel des auf diesen Zeitraum entfallenden Mindestentgeltes erreicht,
- 10.2. der Kunde in einem Jahr weniger als 80 % des auf diesen Zeitraum entfallenden Mindestentgeltes erreicht,
- 10.3. der Kunde durch zwei Jahre hindurch in jedem Jahr weniger als 90 % der auf diesen Zeitraum entfallenden Mindestentgeltes erreicht.

Erklärt die Privatbrauerei Zwettl die Vertragsanpassung des vorläufigen Entgeltes, so ist diese auf den aktuellen Bezug, auf den sich die Vertragsanpassungserklärung stützt, vorzunehmen, im Falle der Erklärung 10.3. auf den Durchschnitt der beiden letzten Jahre. Im Falle der Vertragsanpassung hat der Kunde das im Verhältnis zur Mindestbezugsmenge zu viel erhaltene vorläufige Entgelt binnen 14 Tagen, einschließlich einer Verzinsung, die 8 % über dem Basiszinssatz liegt, ab Erhalt des Entgeltes zurückzubezahlen. Die Anpassung des vorläufigen Entgeltes hat jedenfalls durch Zahlung durch den Kunden zu erfolgen und zwar auch in jenen Fällen, in denen neben dem Barkaufpreis oder ohne Barkaufpreis Inventar gemäß Vertragspunkt 2. überlassen wurde.

11. Werbeverbot

Dem Kunden ist es untersagt, Werbung für Biere, die nach dem Inhalt dieses Vertrages nicht vertrieben werden dürfen, in der Absatzstätte vorzunehmen oder zuzulassen.

12. Verjährungsverzicht

Sofern die Privatbrauerei Zwettl allfällige Ansprüche nicht innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend macht, verzichtet der Kunde schon jetzt ausdrücklich auf die Erhebung der Einrede der Verjährung.

Macht die Privatbrauerei Zwettl von ihrem Recht der sofortigen Auflösung des Vertrages und/oder der Vertragsanpassung nicht unverzüglich Gebrauch, ist dies kein Verzicht auf die Geltendmachung der Auflösungs- und/oder Vertragsanpassungsgründe.

13. Rechtsnachfolge

Die Rechte und Verbindlichkeiten in diesem Vertrag gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über. Der bisherige Vertragspartner des Unternehmens haftet für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag allerdings weiterhin unbeschränkt.

Sofern die Übernahme der Rechte und Verbindlichkeiten aus unternehmensbezogenen Rechtsverhältnissen weder nach §§ 38 ff. UGB noch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, verpflichtet sich der Kunde unbeschadet der Fortdauer seiner eigenen Haftung für die Erfüllung des Vertrages die Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Übertragung der Vertragsverpflichtung an einen Pächter, wenn der Kunde den bei Vertragsabschluss selbst geführten Betrieb während der Laufzeit des Vertrages verpachtet.

14. Schadenersatz

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Privatbrauerei Zwettl im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden den Ersatz des daraus erwachsenen Schadens (Erfüllungsinteresse), unbeschadet des Rechtes, die vorläufige Auflösung des Vertrages zu erklären, auf dem Rechtsweg begehren kann. Über die Rückforderung des Kaufpreises hinaus wird eine Konventionalstrafe von 20 % des Nettopreises für Bier und alkoholfreie Getränke pro Hektoliter (abzüglich Umsatzsteuer und Biersteuer) laut den jeweils gültigen Preislisten für Wiederverkäufer der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb GmbH pro Hektoliter der nicht abgenommenen Menge vereinbart. Dieser Betrag unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht. Der Privatbrauerei Zwettl bleibt allerdings die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

15. Haftung

Wird der Vertrag auf Seiten des Kunden von mehreren Personen (natürlichen und/oder juristischen Personen) unterfertigt, haften diese für die Erfüllung des Vertrages und aller aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche zu ungeteilter Hand.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, ist der Erfüllungsort Zwettl. Für sämtliche etwa aus diesem Vertragsver-

hältnis entstehenden Streitigkeiten wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zwettl vereinbart.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder ungültig werden, so wird davon die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich vielmehr, unwirksame Bestimmungen oder Regelungen durch solche zu ersetzen, die sowohl rechtsgültig sind als auch dem Zweck der entfallenen Bestimmungen oder Regelungen entsprechen.

18. Vertragsfreiheit

Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit keiner anderen Brauerei bzw. mit keinem anderen Bier- oder Getränkeliheranten ein aufrechtes Übereinkommen über Getränkeliherungen abgeschlossen hat.

19. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterfertigung durch sämtliche Vertragspartner. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

20. Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Getränkeliherübereinkommens verbundenen Kosten und Gebühren werden vom Kunden zur Gänze getragen.

21. Zusatzvereinbarungen

Vor Vertragsunterfertigung sind in den Punkten Nr. 1., 2., 4., 5., 8. Streichungen und/oder Ergänzungen erfolgt.

Folgende Zusatzvereinbarungen wurden getroffen:

siehe Beiblatt

Zwettl, am 22. August 2013

FÜR DIE STADTGEHEINDE WANDHOFEN A.D. THAYA
DER BÜRGERKEISTER:

Kurt Strohmayer-Dangl

Firmenmäßige Fertigung
des Kunden mit Stampiglie

KURT STROHMAYER-DANGL

Die Privatbrauerei Zwettl
ATU 20750809

Geboren am: _____

Firmenbuchnummer: _____

UID-Nummer: _____

Ich (Wir) treten diesem Vertrag als gleichberechtigte und -verpflichtete Vertragspartei auf Seiten des Kunden bei und erklären, die finanziellen Verhältnisse des Kunden zu kennen und darüber informiert worden zu sein, dass wir von der Privatbrauerei für alle Ansprüche aus diesem Vertrag in Anspruch genommen werden können, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt:

Name: _____

Adresse: _____

Geb.-Dat.: _____

Tel.-Nr.: _____

Unterschrift

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya

Beiblatt zum Getränkelieferübereinkommen vom 22.08.2013

Zu 2. Entgelt für den Erwerb der Lieferrechte

Bankverbindung der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya auf welches der Barkaufpreis überwiesen werden soll:

Kontonummer: 08300001107
 BLZ: 20272
 Waldviertler Sparkasse Bank AG
 IBAN: AT092027208300001107
 BIC: SPZWAT21

Zu 3. Vertragsdauer

Die drei Objekte der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya werden prozentuell am Gesamtumsatz wie folgt bewertet:

Stadtsaal	50 %
Sporthalle	30 %
Skihütte	20 %

Sollte eines oder mehrere Objekte vorübergehend oder auf Dauer geschlossen werden, wird eine aliquote Vertragsverlängerung nach oben angeführtem Aufteilungsschlüssel vereinbart, d.h. die noch verbleibenden Objekte übernehmen die Abnahmeverpflichtung des geschlossenen Objekts und dies verlängert somit die Vertragsdauer.

Weiters gibt die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya die Zusage die Pächter der jeweiligen Objekte über das aktuelle Getränkelieferübereinkommen mit der Privatbrauerei Zwettl zu informieren.

Zu 7. Lieferverpflichtung

Die Zustellung der Getränke erfolgt durch die Firma Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb GmbH, zu jeweils mit den Pächtern vereinbarten Konditionen.

Zu 21. Zusatzvereinbarungen

1. Der Kunde übernimmt die Kosten der Reinigung, die laut Schankverordnung vorgegeben ist. Lt. Gesetz mindestens viermal per Jahr.
2. Die Erstausrüstung an Gläsern ist gratis, jede weitere Beglasung wird im Verhältnis 1:1 in Rechnung gestellt.
3. Zapfsäule, Zapfkopf, Zapfhähne sowie Reklame werden Ihnen von der Brauerei leihweise zur Verfügung gestellt, jedoch alle fortlaufenden Betriebskosten, Abgaben und Steuern sind von Ihnen zu tragen.

Zwettl, 22. August 2013
 wk/th

FÜR DIE STAATSGEMEINDE Waidhofen a.d. Thaya
DER BÜRGERMEISTER:



Kurt Strohmayer-Danogl
(der Kunde mit Stampiglie) KURT STROHMAYER-DANOGL

(die Privatbrauerei)
ATU 20750809

Geb. am: _____

Firmenbuchnummer: 32863d

Firmenbuchnummer: _____

UID-Nummer: _____

Ich (Wir) treten diesem Vertrag als gleichberechtigte und -verpflichtete Vertragspartei auf Seiten des Kunden bei und erklären, die finanziellen Verhältnisse des Kunden zu kennen und darüber informiert worden zu sein, dass wir von der Privatbrauerei für alle Ansprüche aus diesem Vertrag in Anspruch genommen werden können, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt:

Name: _____

Adresse: _____

Geb.-Dat.: _____

Tel.-Nr.: _____

Unterschrift: _____

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 28.08.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 28.08.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Das Getränkelieferungsübereinkommen für die Thayatal Sporthalle, den Stadtsaal und die Schihütte Ulrichschlag wird mit der Firma Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz GmbH, 3910 Zwettl, Syrnerstraße 22-25, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 22.08.2013, eingelangt am 28.08.2013, für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 04.09.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Beitritt zum Verein Kulturvernetzung Niederösterreich

SACHVERHALT:

Bis zum Jahr 2007 wurde dem Verein Kulturvernetzung Niederösterreich, Büro Waldviertel, mit Sitz in 3820 Raabs an der Thaya, Oberndorf 17, neben eines jährlichen Förderbetrages von EUR 7.267,28 kostenlose Büroräumlichkeiten in der Bahnhofstraße 12, 3830 Waidhofen an der Thaya, zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage der Stadtgemeinde und der vorgeschlagenen Einsparungsmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörde wurde in der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2010, Punkt 29 der Tagesordnung, beschlossen, hin künftig keine Förderung an die Kulturvernetzungsstelle zu gewähren.

Daraufhin bezog die Kulturvernetzung Niederösterreich, Büro Waldviertel, neue Büroräumlichkeiten in Raabs an der Thaya. Mit Beendigung der Förderung wurde die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya - ohne informiert zu werden - von der Mitgliedsliste der Kulturvernetzung Niederösterreich gestrichen.

Eine Mitgliedschaft bei der Kulturvernetzung Niederösterreich bringt viele Vorteile und Begünstigungen, allen voran eine Ermäßigung von AKM-Gebühren bis zu 40%.

Haushaltsdaten:

VA 2013: Haushaltsstelle 1/3810-7290 (Maßnahmen der Kulturpflege, Kulturpflege Ausgaben) EUR 33.700,00
gebucht bis: 30.08.2013 EUR 1.365,52
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 27.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2012, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2013 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR SR Melitta BIEDERMANN stellte mit Schreiben vom 04.09.2013 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR SR Melitta BIEDERMANN an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/3810-7290 (Maßnahmen der Kulturpflege, Kulturpflege Ausgaben)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya tritt ab sofort dem Verein „Kulturvernetzung Niederösterreich“ mit Sitz 2130 Mistelbach, Wiedenstraße 2, bei, wobei der jährliche Mitgliedsbeitrag

EUR 160,00

beträgt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis auf weiteres alljährlich an den Verein „Kulturvernetzung Niederösterreich“ zu bezahlen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 04.09.2013

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Hochwasserschutz an der Thaya – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2010, Tagesordnungspunkt 25

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010, Punkt 25 der Tagesordnung, wurde beschlossen, dass der 1. Bauabschnitt des Hochwasserschutzes an der Thaya im Stadtgebiet umgesetzt wird. Weiters wurde beschlossen, dass die verbleibenden Interessentenbeiträge an die Betroffenen im Zuge des Hochwasserschutzes geschützten Grundstückseigentümer verrechnet werden, wobei eine Deckelung beim Betrag von EUR 5.000,00 vorgesehen wurde.

Am 26.04.2013 wurden alle durch die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Hochwasseranschlaglinie betroffenen GrundeigentümerInnen zur Informationsveranstaltung über das bewilligte Projekt Hochwasserschutz im Stadtgebiet Waidhofen an der Thaya eingeladen. Bei dieser Informationsveranstaltung wurden die betroffenen GrundeigentümerInnen auch über den einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010 über die finanzielle Beteiligung (Interessentenbeiträge) informiert. Dieser lautete:

„Der 1. Abschnitt des Hochwasserschutzes an der Thaya im Stadtgebiet zu den geschätzten Gesamtkosten von ca. EUR 1.917.000,00 excl. USt und excl. Projektierungskosten bis zur wasserrechtlichen Bewilligung, wird über das EU-Fördermodell „Ländliche Entwicklung“ umgesetzt, wobei diese Kosten zu 100% von EU, Bund und Land übernommen werden

und

es werden die verbleibenden Interessentenbeiträge (die Umsatzsteuer und die Projektierungskosten bis zur wasserrechtlichen Bewilligung) an die Betroffenen im Zuge des Hochwasserschutzes geschützten Grundstückseigentümer verrechnet, wobei eine Deckelung beim Betrag von EUR 5.000,00 gemäß Berechnungs- und Kostenbeteiligungsschlüssel, erstellt vom Büro IUP, am 06.12.2010, vereinbart wird. Die Kosten, die von den Grundstückseigentümern getragen werden, betragen ca. EUR 257.869,00 incl. USt. und der Anteil der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beträgt ca. EUR 184.498,00 incl. USt. und es sind die Kosten in den Budgets bis 2013 vorzusehen

und

die erforderlichen Grundstücksflächen für den Bau, den Bestand und die Erhaltung bzw. Instandhaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen sollen von den Grundstückseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt werden und es erfolgt eine kostenlose grundbücherliche Sicherstellung dieser Rechte.“

Bei dieser Informationsveranstaltung hat sich die Mehrheit der betroffenen GrundstückseigentümerInnen gegen den mitzutragenden Interessentenbeitrag ausgesprochen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2012, Punkt 9 der Tagesordnung, hat sich der Gemeinderat einstimmig verpflichtet, dass

3. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anerkennt das veranschlagte Erfordernis der Maßnahme
 mit € 2.545.000,00
 und verpflichtet sich zur Leistung eines Interessentenbeitrages im Ausmaß
 von € 509.000,00

für allfällige Mehrkosten bis zum Ausmaß von 10 % der Gesamtbaukosten verpflichtet sich die Stadtgemeinde von vornherein zur Übernahme des anteiligen Interessentenbeitrages.“

und

4. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt den gemeinsam mit der Abteilung Wasserbau erstellten Finanzierungsplan zur Kenntnis und ist in der Lage, die erforderlichen Interessentenmittel aufzubringen.

Somit wird das Projekt nicht nach dem EU-Förderungsmodell „Ländliche Entwicklung“ sondern nach dem „Wasserbautenförderungsgesetz“ gefördert.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft in der Sitzung vom 19.08.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 28.08.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 28.08.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden den Betroffenen im Zuge des Hochwasserschutzes geschützten Grundstückseigentümer keine Interessentenbeiträge vorgeschrieben oder eingehoben

und

die Bedeckung des Mehraufwandes ist bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2013 bzw. bei der Erstellung der Budgets 2014, 2015, 2016 und 2017 zu berücksichtigen.

GEGENANTRAG des GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Dieser Tagesordnungspunkt soll in jene Sitzung verschoben werden, in welcher der Nachtragsvoranschlag beschlossen wird, um nicht in eine finanzielle Schieflage zu kommen.

StA.-Dir. Mag. Rudolf POLT weist auf den Haushaltsbeschluss des Gemeinderates für das Haushaltsjahr 2013 hin, der die Grundlage für die Gebarung des Gemeindehaushaltes darstellt. Danach dürfen Ausgaben des ordentlichen Haushaltes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Auftragsvergaben für außerordentliche Ausgaben dürfen nur dann erfolgen, wenn mindestens 80 % der vorgesehenen Einnahmen gesichert sind. Ebenfalls müssen die Ausgaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, im mittelfristigen Finanzplan enthalten sein.

Weiters informiert StA.-Dir. Mag. Rudolf POLT darüber, dass sich nach Information von Herrn DI KAHNER, Abteilung Wasserbau, die Förderung für gegenständliches Hochwasserschutzprojekt wahrscheinlich wie folgt darstellen wird:

	Bund	Land	Gemeinde / Interessentenbeitrag
2013	EUR 200.000	EUR 200.000	EUR 100.000
2014	EUR 400.000	EUR 400.000	EUR 200.000
2015	EUR 418.000	EUR 418.000	EUR 209.000
	EUR 1.018.000	EUR 1.018.000	EUR 509.000

Gesamtsumme: EUR 2.545.000

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Gegenantrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 31.702 bis Nr. 31.793 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.083 bis Nr. 5.118 im nichtöffentlichen Teil.

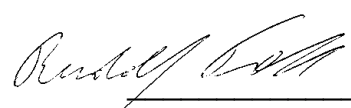
Ende der Sitzung: 21.05 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat


Bürgermeister

Gemeinderat

 
Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat